

Heiko Haumann
Dorfstr. 25
79215 Elzach-Yach

Jürgen Herr
Im Untertal 8
79215 Elzach-Yach

Karl Tränkle
Am Sommerrain 5
79215 Elzach-Yach

8.5.2017

Stellungnahme zum Antrag der Firma ENERCON GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich der Schwarzwaldberge Gschasikopf, Dorferskapf, Fisnachtkapf und Steinberg

Namens der Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ und in eigenem Namen nehmen wir hiermit zum Antrag der Firma ENERCON GmbH Stellung.

Der Antrag wurde Ende Dezember 2015 eingereicht, war jedoch unvollständig, sodass weitere Unterlagen nachgesandt werden mussten. Die unvollständige Fassung wurde uns seitens des Landratsamtes Emmendingen (Frau Lehmann) als CD am 10. Februar 2016 über Rechtsanwalt Dr. Markus Edelbluth zugänglich gemacht. Auf dieser Grundlage haben wir zwei Fachgutachten eingeholt: eine gutachterliche Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ohne Fledermäuse, Schwerpunkt Vogelarten) von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, verfasst von Dipl.-Forstwirt Florian Straub und Landschaftsökologe Jürgen Trautner (Dezember 2016), sowie eine gutachterliche Stellungnahme aus der Sicht des Landschaftsschutzes, verfasst von Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Ulrich Bielefeld (Oktober 2016).

Am 20. Februar 2017 hat die Firma ENERCON dann einen Neuantrag vorgelegt. Dieser ist uns über Rechtsanwalt Dr. Edelbluth am 31. März 2017 zugegangen. Auf dieser Grundlage erfolgt unsere Stellungnahme. Innerhalb der nun zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 12. Mai 2017 war es für die Gutachter nicht möglich, vollständig neue Gutachten zu erarbeiten. Herr Bielefeld hat

seine Stellungnahme auf der Basis der neuen Unterlagen durch ein Kapitel ergänzt, Herr Trautner hat uns nach Durchsicht dieser Unterlagen eine kurze Einschätzung übersandt, die wir im Text unserer Stellungnahme zitieren. Beigefügt sind dieser das Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Stand Dezember 2016) und Herrn Bielefelds Gutachten (Stand April 2017). Als Bürgerinitiative sehen wir uns durch die kurze Frist für die Einholung von Gutachten in unseren Möglichkeiten eingeschränkt, versuchen aber, unsere Bedenken und Einschätzungen fundiert vorzutragen.

Das Vorhaben

Der Antrag richtet sich auf Baugenehmigung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,94 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nenn-Leistung von je 3000 kW (3 MW). Die Fläche eines Fundamentkopfes beträgt 186,26 m², des Gesamtfundamentes 448,63 m² (Kurzbeschreibung des Vorhabens, S. 4, 15). Die Baukosten liegen je Anlage bei 3.791.000 € (Anlage 3.3). Interessanterweise übersteigen die Herstellkosten für den Windpark „Tafelbühl/Eckle“, wie aus dem entsprechenden Antrag hervorgeht, diejenigen für den Windpark „Gschasikopf“ (4.021.000 Euro bei Nabenhöhe 149 m); dieser Differenz wäre einmal nachzugehen.

Der Antrag für den Bereich der Schwarzwaldberge Gschasikopf, Dorferskapf, Fisnachtkapf und Steinberg (im Folgenden unter Gschasikopfgebiet zusammengefasst) geht davon aus, dass Windgeschwindigkeiten zwischen 6,2 und 8,3 m/s genutzt werden können (Kurzbeschreibung des Vorhabens, S. 12, 36). Damit kann er sich auf den Windenergieatlas Baden-Württemberg berufen. Nach dem Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sind die Standorte allerdings weniger geeignet als es hier den Anschein hat. Ein Windgutachten eines akkreditierten Büros gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, Abschnitt 4.1, liegt – soweit wir sehen – dem Antrag nicht bei. Ebenso wenig hat eine Messung nach einem zertifizierten System stattgefunden.

Um Klarheit zu gewinnen, ist eine unabhängige Messung auf Nabenhöhe und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach einem zertifizierten System durchzuführen.

Wir haben uns auch gefragt, warum für das Vorhaben Anlagen vom Typ E-115 statt E-126 EP-4, Nabenhöhe 159 m, mit einer höheren Nennleistung von 4,2 MW – wie beim Antrag der Firma Ökostrom auf Repowering der WEA auf dem Rohrhardsberg – gewählt wurde. Gibt es dafür technische Gründe? Liegt es an unterschiedlicher Windhöflichkeit? In diesem Zusammenhang wäre auch eine differenzierte Ertragsberechnung über die Prognose von ca. 40.000 MWh – an anderer Stelle 45.000 MWh – Stromerzeugung vorzulegen (Kurzbeschreibung, S. 36; Umweltverträglichkeitsstudie – UVS –, S. 26). Die bisherigen Anlagen im Schwarzwald produzieren in der Regel – wie die von den Betreibern im Internet veröffentlichten Daten zeigen – unter den prognostizierten Werten.

Außerdem wäre eine Aufstellung über die erwartete CO₂-Bilanz hilfreich. Der möglichen Einsparung stünde gegenüber, dass durch die Herstellung, die Anlieferung und den Bau der Anlage CO₂ produziert würde: die Fahrten von Aurich bis Rohrhardsberg (über 750 km), den Bau von Logistikflächen und Zuwegungen (Maschinenverwendung), den Fundamentbau, die Rodung von Waldflächen für die Anlage wie für die Zuwegungen, die Herstellung des Turmes, der Maschinen-Gehäuse und der Rotorflügel (glasfaserverstärkter Kunststoff) u. ä. Ebenso müsste der Verlust an gespeichertem Kohlendioxid durch Waldrodung berücksichtigt werden. Der Wald speichert nach Aussagen von Experten pro Hektar jährlich zehn Tonnen Kohlendioxid. Hingegen spart ein Windrad jährlich höchstens fünf bis acht Tonnen ein.¹

¹ <http://www.swp.de/geislingen/lokales/geislingen/Fledermausexpertin-warnt-vor-Windkraft;art5573,3827204> (12.5.2016). Vgl. die Aussage: „Für jedes Kilogramm Holz werden der Atmosphäre rund 2 kg CO₂ entnommen und als Kohlenstoff in Holz zum Teil längerfristig gebunden. Wald ist also ein riesiger natürlicher Kohlenstoffspeicher“ (Waldstrategie 2020. Nachhaltige Waldbewirtschaftung – eine gesellschaftliche Chance und Herausforderung, S. 9 [eine Veröffentlichung der deutschen Bundesregierung]).

In der Projektkurzbeschreibung heißt es, dass sämtliche einschlägigen Vorschriften und Richtlinien eingehalten worden seien. Bei der Durchsicht der Unterlagen ergeben sich dennoch Bedenken, die im Folgenden dargelegt werden.

Bodenversiegelung, private Quellen, Zuwegungen

In der Projektkurzbeschreibung wird ausgeführt, dass keine Grundwasserentnahme erfolge und kein Wasser verbraucht werde. „Der Verlust durch Bodenversiegelung ist gering. Der überwiegende Flächenanteil des Fundaments wird mit Boden überdeckt, durch welchen das anfallende Wasser versickern kann und seitlich in die tieferen Bodenschichten abgeleitet wird. Nur der Fundamentkopf ragt über die Erdoberfläche hinaus“ (S. 15).

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Auf den Anhöhen liegen aber m. W. in der Nähe der Rotkäppchen-, Gschasi- und Eschenbühlhütte Quellen für private Brunnen. Nach Erfahrungen andernorts erscheint es angebracht, durch hydrogeologische Untersuchungen überprüfen zu lassen, ob diese Quellen beeinträchtigt werden können.

Bei der WEA 2 wird im Übrigen ein Quellgebiet betroffen, das wichtige Wasserläufe speist, die unterhalb liegen. Im Quellbereich wächst der Graue Alpendost, eine eiszeitliche Reliktpflanze. Durch die notwendigen Flächen für die WEA besteht die Gefahr, dass ein wertvoller Pflanzenbereich verloren ginge. Außerdem würden Habitatverbesserungen, die vor einigen Jahren in diesem Gebiet vorgenommen wurden, zerstört.

In der Nähe der WEA 3 und der dort geplanten Logistikfläche liegt ein Mooregebiet, das auch günstige Lebensbedingungen für die Auerhühner darstellt und von den Anlagen bedroht würde. Eine Trockenlegung des Moores ist nicht auszuschließen und kann nicht hingenommen werden.

Ob die Versiegelung wirklich so unproblematisch ist, wie sie hier dargestellt wird, ist fraglich. Zum einen sind es doch erhebliche Flächen, die versiegelt werden. Der Beton für das Fundament wird sehr tief in den Boden eingelassen. Das Abfließen

und Versickern des Oberflächenwassers kann diesen Verlust nicht ausgleichen. Außerdem wird bereits bei der Montage durch die bis zu 1250 t schweren Kräne und die dafür notwendige Fläche der Boden erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Darüber hinaus werden weitere Flächen durch die Zuwegungen versiegelt. Leider liegen hier noch keine konkreten Planungen vor, sondern lediglich die „Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche“ (Anlage 4.10) sowie Ausführungen in der UVS. Danach ist davon auszugehen, dass die reine Fahrbahnbreite (ohne Böschungen, die auch tragfähig sein müssen) 4 bis 5 m betragen wird und ein äußerer Kurvenradius von 35 m gewährleisten sein muss. Ausweichmöglichkeiten, Parkbuchten sowie Wendeflächen sind zu ermöglichen. Die Trasse muss ein Gesamtgewicht von 165 t aufnehmen können. Um dies zu erreichen, soll der Mutterboden ausgekoffert und durch verdichtetes Schüttgut ersetzt werden. Im Oberbau wird Schotter oder gebrochener Naturstein verwendet, die Mindestschichtstärke beträgt 25 cm. Bei einer Steigung von über 7 % – und das ist bei der geplanten Zuwegung über den Gferchweg der Fall – wird asphaltiert. Die UVS geht ohne nähere Begründung davon aus (S. 22), dass erst bei einer Steigung von 10 % asphaltiert werden müsse (rund 3,4 km). **Hier ist ein unabhängiges Gutachten einzuholen.** „Die Asphaltierung erfolgt auf 18.211 m² Wegfläche, wovon 4.241 m² neuer Wegebau ist“ (UVS, S. 22, vgl. 117-118). Eine Stabilisierung geschieht über Geotextilien, Geogitter und Geozellen, die Verdichtung lagenweise durch eine Vibrationswalze. „Für Bodenverbesserungsmaßnahmen und Fundamentbau“ werden bis zu 240 LKW-Fahrten nötig, für die Anlieferung der Turm- und WEA-Segmente 65 Schwertransporte, für die Krantechnik 35 LKW pro Großkran. Auch gibt die UVS ohne nähere Begründung abweichende Zahlen an (S. 23).

Auf jeden Fall ist zu gewährleisten, dass durch den eventuellen Bau der Zuwegungen nicht der Freizeitverkehr mit Zufahrt zu den Bergrücken erleichtert wird. Sonst würden nicht zuletzt die Auerhuhn-Lebensräume zusätzlich gestört. Asphaltierungen müssten – entgegen dem Antrag – beseitigt werden. Nach Erfahrungen andernorts reichen Schranken – wie jetzt vorgesehen (z. B. UVS, S. 35) – nicht aus, um unbefugtes Befahren zu verhindern.

Darüber hinaus bedeutet die Asphaltierung eine erhöhte Gefahr für Kleinlebewesen (siehe UVS, S. 91-92). Die möglichen Beeinträchtigungen werden als gering eingeschätzt, mögliche Tötungen in Kauf genommen, weil es Ausgleichsmaßnahmen gibt. Damit kann man natürlich alles rechtfertigen. Unseres Erachtens werden die Gefährdungen als zu gering beurteilt. **Wir sind der Überzeugung, dass die Asphaltierung größere negativen Auswirkungen haben würde, zumal nach allen Erfahrungen die Fahrfrequenz höher sein würde, als von den Gutachtern des Antragstellers angenommen wird.**

Die Angaben über die notwendige „Wegeertüchtigung“ und den Wegebau halten wir für unzureichend. Wer die betroffene Gegend kennt und die Erfahrungen in der Nachbarschaft (Windpark Prechtäler Schanze) berücksichtigt, wird Zweifel anmelden und sich fragen, ob hier nicht im Interesse einer Akzeptanz der Planung „geschönt“ wurde. Teilweise beträgt die jetzige Breite des Weges, der genutzt werden soll, lediglich 2,50 m, sodass wesentlich stärker ausgebaut werden müsste als angenommen wird.

Die starke Verdichtung kann negative Auswirkungen auf die Sickerwasserqualität haben. Selbst außerhalb des asphaltierten Bereiches wird dadurch die Bodenstruktur in einer Weise verändert, die einen gravierenden Eingriff in das dortige sensible Ökosystem bedeutet.

Darüber hinaus ist nicht abzusehen, welche Folgen es hat, wenn etwa im Fall einer Undichtigkeit doch wassergefährdende Schadstoffe, die für den Betrieb der WEA notwendig sind, in den Boden gelangen und die Quellen sowie die Wasserqualität beeinträchtigen (vgl. Anlage 12.2).

Im Unterschied zum ursprünglichen Antrag wird nun offengelegt, dass die Ableitung des erzeugten Stromes über eine Trasse zum Umspannwerk des E-Werkes Mittelbaden in Oberprechtal erfolgen soll. Bestehende Wege und Rückegassen werden dafür aufgefräst, später können diese wieder bestimmungsgerecht genutzt werden (UVS, S. 17, 23). Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (S. 14) ist die Wirtschaftlichkeit von WEA u. a. abhängig von „der Nähe zum Leitungsnetz“.

Die UVS geht nicht darauf ein, ob die Wirtschaftlichkeit in diesem Fall gegeben ist.
Hier sind Ausführungen nachzureichen.

Schattenwurf, Tieffrequenzschall, Lärm

Die Prognose der Schallimmissionen erfolgte gemäß der TA Lärm. Der höchste gemessene Wert (Reichenbach 37, Bodenhäusle) betrug danach nachts 37 dB(A) bei zulässigen 45 dB(A), mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %. Der höchste Wert bei der Schattenwurfprognose (wiederum Reichenbach 37) erreichte 27 Minuten pro Tag bei zulässigen 30 Minuten bzw. (Triberger Str. 46/48) 17:48 Std./Jahr bei zulässigen 30 Std./Jahr (UVS, S. 25).

Wir bezweifeln, dass diese gemessenen Lärmwerte der Wirkung von WEA angemessen sind. So können wir darauf hinweisen, dass gerade bei den in letzter Zeit genehmigten WEA – Tännlebühl, Prechtäler Schanze, Schuttertal (Bürgerwindpark Südliche Ortenau) – die tatsächlichen Lärmwerte teilweise über den prognostizierten lagen und es zu erheblichen Beschwerden der betroffenen Bevölkerung gekommen ist. Die TA Lärm ist als Richtlinie für die Messung von WEA-Immissionen nicht geeignet. Fachleute fordern schon seit langem eine TA Windenergie. An einer Neufassung der TA Lärm wird gearbeitet. Umstritten sind nach wie vor die Auswirkungen von Tieffrequenz- und Infraschall. Wir haben unsere Auffassung zu diesen Problemfeldern ausführlich in unserer Stellungnahme zum Antrag auf Repowering der Anlage auf dem Rohrhardsberg dargelegt. Angesichts der Tatsache, dass alle Gebäude außer dem Bodenhäusle (Reichenbach 38) weit über 1000 m von den geplanten WEA entfernt liegen, verzichten wir hier auf erneute Ausführungen.

Dennoch möchten wir darauf aufmerksam machen, dass eine Gefährdung der Patienten und des Personals in der BDH-Klinik nicht auszuschließen ist, falls sich die Befürchtungen über die Auswirkungen von Tieffrequenz- und Infraschall bestätigen sollten.²

² Eine ausführliche Stellungnahme der Kliniken Beelitz (RECURA Kliniken GmbH) „Neurologische Patienten und Windkraftanlagen“ ist auf deren Website einsehbar: www.kliniken-beelitz.de.

Ein weiteres Problem stellt die Befeuerng der WEA dar. Diese müssen durch eine Hindernis- oder Gefahrenbefeuerng und eine Signalisierung bei Tag als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet sein. Vor allem die nächtliche Befeuerng kann als erhebliche Belästigung gewertet werden, zumal die geplante WEA durch ihre Höhe noch in weiter Entfernung sichtbar wäre. Für eine angemessene Befeuerng sind folgende Punkte zu berücksichtigen:³

- Stressfaktor für die Wohnbevölkerung
- Lockfaktor für Insekten und damit für Fledermäuse sowie für Vögel
- Störung von Brut- und Raststätten sowie Zugbahnen
- Störung der Naturerfahrung

Hier sind noch genauere Ausführungen im Antrag notwendig.

Brandschutz, Eiswurf, Erdbeben

Moderne Windkraftanlagen, wie der geplante Typ ENERCON E-115, gelten als verhältnismäßig sicher im Bezug auf den Brandschutz. Den Antragsunterlagen liegen ein „ganzheitliches Brandschutzkonzept“ des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 18. Juni 2013 sowie eine Ergänzung „für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald“ vom 19. Juni 2013 vor (Anlage 9.2 und 9.3). Das Brandschutzkonzept wurde gemäß den Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt. Es ist allgemein gefasst und geht nicht auf die Bedingungen im Gschasikopfgebiet ein. Hier muss unbedingt ein überarbeitetes Brandschutzkonzept gemäß den aktuellen Richtlinien von Baden-Württemberg gefordert werden. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse (Wald, steile Zufahrten) zu berücksichtigen. Ein Brand in der Gondel kann nicht gelöscht werden, greift auf die Rotorblätter über und führt zum Abfallen von Teilen. Die Feuerwehr kann in diesem Fall nur den Platz weiträumig absperren (Anlage 9.2, S. 15-16). Angesichts der weiten Entfernung der WEA-Standorte von den Standorten der Feuerwehr besteht hier unseres Erachtens ein erhebliches Risiko.

Ein Brand kann keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden. Das zeigt etwa ein Brand in Freisdorf bei Cuxhaven ebenso wie auf dem Langenhardt bei Lahr im

³ Thomas Herrholz, Bundesverband WindEnergie: Bedarfsgerechte Befeuerng, 02/2015; Bundesamt für Naturschutz: Positionspapier „Windkraft über Wald“. Bonn, Juli 2011.

September 2013. Dabei wurden Bauteile des 128 m hohen Windrades, namentlich eines Rotorblattes, im Umkreis von 300 m gefunden, die Feuerwehr musste das Gebiet großräumig absperren. Der Brand war im oberen Maschinenhaus ausgebrochen, ein Löschangriff nicht möglich; der Brand erlosch selbstständig nach 23 Stunden.⁴

Ein Brand hätte verheerende wirtschaftliche Folgen für den Wald sowie nachhaltige Folgen für den Natur- und Artenschutz. Das besagte Gebiet gehört zu einem der größten geschlossenen Waldgebiete Baden-Württembergs. Hierzu wird auch im Windenergieerlass, Abschnitt 5.6.3.2 *Brandschutz*, hingewiesen: „Von einer erhöhten Wald- oder Moorbrandgefahr ist nur auszugehen, wenn größere zusammenhängende Gebiete mit einer Bewuchsstruktur an den Standort angrenzen, die eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes befürchten lassen.“ Das ist im besagten Planungsgebiet der Fall.

Deshalb muss eine finanzielle Unterstützung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr Elzach (FFW) sowie der Bergwacht Waldkirch/Kandel für Ausbildungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausrüstung (z.B. Tankfahrzeuge) vom Antragssteller gefordert werden, ebenso eine personelle und finanzielle Unterstützung bei der Erstellung von Notfallplänen für die FFW Elzach sowie für die Bergwacht Waldkirch / Kandel.

Es ist ein Gutachten der Freiwilligen Feuerwehr von Elzach einzuholen, wie sie zu diesem Problem steht, in welcher Zeit sie nach einer Alarmierung beim Standort der WEA sein kann, welche Maßnahmen sie für erforderlich hält und was bis zu ihrem Eintreffen geschehen kann.

Eiswurf

Hinsichtlich der Gefährdung durch Eisfall wird ausgeführt, dass bei Vereisung der Rotorblätter aufgrund eines Eiserkennungssystems die Anlage automatisch abgeschaltet werde. Auch durch weitere Maßnahmen werde das Risiko wirksam

⁴ Badische Zeitung, 27. und 29.9.2013. Außerdem: Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 15/4120, Antwort des Innenministeriums vom 28.10.2013 auf eine Kleine Anfrage zu den Folgerungen aus dem Brand bei Lahr.

gemindert. Es bleibe ein „akzeptables Restrisiko“ (Eisfallgutachten Cube, Anlage 6.6) – eine fast schon zynisch anmutende Aussage. Der „Zweitälersteig“ ist durch möglichen Eiswurf unmittelbar betroffen (Anlage 6.5 und 6.6). Auch wenn Warntafeln aufgestellt werden sollen, ist dieser Zustand nicht hinnehmbar für die Nutzung der Wanderwege. Wir werden diesen Punkt noch einmal im Abschnitt über Erholung und Tourismus aufgreifen.

Erdbeben

Unser Raum gehört zu einer erbebengefährdeten Zone. Ein Experte des Landeserdbebendienstes hat kürzlich darauf hingewiesen, dass sich auch hier ein starkes Beben wie in Mittelitalien in der Stärke von 6,6 ereignen könne.⁵ Das Planungsgebiet liegt nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg“ von 2005 sowie nach der Karte „Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04“ in einer „Erdbebenzone 1; Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensität 6,5 bis <7 zu erwarten ist“. Darauf geht der Antrag in der mir vorliegenden Form nicht ein. Zu berücksichtigen die Vorschriften nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ und der Landesbauordnung Baden-Württemberg „Liste der Technischen Baubestimmungen“ (Abschnitt 5.1, lfd. Nr. 5.1.1 DIN 4149).

Ein entsprechendes Gutachten ist zu fordern.

Natur- und Artenschutz

Die Firma „ö:konzept“ legt hierfür ein Gutachten zur „artenschutzrechtlichen Prüfung ohne die Artengruppe der Fledermäuse“ vor. Die geplanten WEA und ein Teil der Zuwegungen liegen in einem europäischen Vogelschutzgebiet (DE 7915-441). Ein FFH-Gebiet ist nicht unmittelbar betroffen, doch besteht ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das Vogelschutzgebiet und ein angrenzendes FFH-Gebiet; die drei südlichen Anlagenstandorte liegen in der Lebensstätte Auerhuhn des PEPL. Der betroffene Bereich gehört somit zu den Natura 2000-Gebieten, die auch

⁵ Badische Zeitung, 5.11.2016.

im Rahmen der EU besonders geschützt werden sollen. Das Naturschutzgebiet ist ebenfalls nicht unmittelbar betroffen, liegt allerdings nicht weit entfernt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie europäische Brutvogelarten überprüft.

Zahlreiche Pflanzen und Tiere schieden von vornherein aus, weil sie im betroffenen Waldgebiet nicht vorkommen. Auch der Luchs wurde nicht weiter behandelt, da eine Wiederansiedlung – trotz des 2015 gesichteten Luchses – nicht zu erwarten sei und die WEA keine Gefährdung darstellten. Das kann so nicht hingenommen werden.

2015 und 2016 ist es zu längeren Aufenthalten von Luchsen im Umfeld des Rohrhardsberges gekommen. Mit weiteren Zuwanderungen ist zu rechnen.

Deshalb muss genauer auf die Auswirkungen einer WEA auf Luchse eingegangen werden.

Zu den Fragen des Artenschutzes (ohne Berücksichtigung der Fledermäuse) haben wir eine gutachterliche Stellungnahme zum ursprünglichen Antrag der Firma ENERCON bei der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde von Florian Straub (Dipl.-Forstwirt) und Jürgen Trautner (Landschaftsökologe) erstellt und uns im Dezember 2016 übergeben. Es liegt unserer Stellungnahme bei. Ein erneutes Gutachten konnte – wie eingangs schon erwähnt – aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Übersendung des neuen Antrages Ende März 2017 und Abschluss der Einspruchsfrist am 12. Mai 2017 nicht mehr erarbeitet werden. Eine grundsätzliche Änderung der Schlussfolgerungen im Gutachten vom Dezember 2016 hat sich allerdings ohnehin nicht ergeben. Das war auch nicht zu erwarten, da die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom selben Institut – der Firma ö:konzept – durchgeführt wurde wie die saP im ursprünglichen und jetzigen Antrag: Die Firma wird kaum ihre eigenen Ergebnisse für falsch erklären.

Florian Straub und Jürgen Trautner kommen in ihrem Gutachten (im Folgenden: Straub/Trautner) zum Ergebnis, dass der Antrag mit seiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) „gegenüber fachlichen Vorgaben erhebliche methodische Einschränkungen bzw. Defizite“ aufweist. Eine „ausreichende artenschutzfachliche und –rechtliche Beurteilung von Vorhabenswirkungen“ wurde nicht durchgeführt. Insbesondere sind die Bewertungen zu Auerhuhn, Waldschnepe,

Wespenbussard, Wanderfalken – gegebenenfalls weitere Greifvögel –, einzelne sonstige Brutvogelarten sowie Haselmaus nicht tragfähig (S. 39).

Auerhuhn

Besonders intensiv wurde eine eventuelle Beeinträchtigung der Auerhuhn-Population untersucht. Die geplanten WEA werden sich in den Bereichen der Kategorien 2 („sehr problematisch“) und 3 („weniger problematisch“) der auerhuhnrelevanten Flächen nach den Erhebungen der FVA befinden, teilweise jedoch in der Nähe zu Flächen der Kategorie 1 („Ausschluss“). WEA 1 liegt im Grenzbereich zwischen Kategorie 1 und 2. Ihr Turm steht in Kategorie 2, wobei die Rotorblätter die Kategorien 1 überstreichen werden. WEA 3 ist nicht weit von einem Gebiet der Kategorie 1 entfernt.

Angesichts der Höhe der geplanten WEA von 200 m halten wir die Nähe zu Flächen der Kategorie 1 und das Überstreichen einer solchen Fläche durch die Rotorblätter für absolut inakzeptabel – unabhängig von unseren weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Firma „ö:konzept“ hat bereits 2013 erste eigene Untersuchungen zu den Auerhühnern durchgeführt. Im April 2015 wurde ein Abendansitz auf die Auerhahn-Balz organisiert, weitere Verhöre erfolgten im Mai 2015. Im späteren Jahr wurde die Auerhuhn-Präsenz überprüft. Die Ergebnisse wurden der FVA vorgestellt, und dabei hat sich gezeigt, dass sie mit deren Erwartungen übereinstimmen. Deren Datengrundlage konnte ohnehin genutzt werden. 2016 wurden noch einmal vier Begehungen vorgenommen, um vor allem nach Gesperren zu suchen.

Nach mehreren Verschiebungen der geplanten Anlagen und der Zuwegung ist jetzt nach Auffassung von „ö:konzept“ gewährleistet, dass die nächsten nachweisbaren Auerhuhnreviere (Brut- und Aufzuchtgebiete) mindestens 1,3 km entfernt liegen (saP, S. 40). Innerhalb des von Anlagen und Zuwegung betroffenen Gebietes gab es keinen Brut- und Aufzuchtnachweis. Auch der Verbindungskorridor für den genetischen Austausch der Teilpopulationen geht am WEA-Gebiet vorbei, nämlich „über den Watzeck und dem Tannenbühl nach Osten über das Elztal hinweg“ (saP,

S. 46). „ök:konzept“ empfiehlt deshalb, die Habitate im südlichen Bereich der Kategorie 1 als besonders geeignet stärker zu pflegen. Die UVS wiederholt diese Aussagen (S. 76).

Das Auerhuhn ist nach Auffassung der Gutachter des Antragstellers zwar präsent, aber doch nur sporadisch. Es kann nicht von einem „Kernlebensraum“ gesprochen werden, die Fortpflanzungs- und Aufzuchtbereiche liegen weiter als 1000 m entfernt. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen reichen aus, um die Verdrängung der Auerhühner aus dem Gebiet des geplanten Windparks auszugleichen (saP, 47-49; UVS, S.74-85). Allerdings ist man sich nicht vollständig sicher: Während in der Regel behauptet wird, es handele sich nicht um einen Kernlebensraum, wird doch an einer Stelle eingeräumt, dies könne nur „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine genaue Interpretation der Ergebnisse ist deshalb schwierig, weil die Nachweise von einem einzelnen bzw. wenigen Tieren stammen können, das sich dauerhaft im Gelände aufhält, oder von mehreren sporadischen Gästen“ (saP, S. 45). Das ist eine äußerst schwammige Formulierung.

Wir bestreiten die Einschätzung der Gutachter des Antragstellers.

Die Karten (alte saP, S. 46: Daten ab 2008; FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 27, und UVS, S. 75: Daten ab 2013; saP, S. 42-44: ausgewählte Daten ab 2000 bzw. ab 2013) widersprechen teilweise den Aussagen von „ök:konzept“. Im Bereich der WEA 1 und 2 wurden Auerhühner gesichtet sowie Federn, Losung und Fährten gefunden, ebenso im 1000-m-Radius, und ältere Nachweise (2008-2012) finden sich im Bereich der WEA 4 sowie in relativer Nähe zur WEA 1. Darüber hinaus liegen im Bereich der WEA – insbesondere 1, 2, 3 und 5 – besonders geeignete Habitatstrukturen für Auerhühner, die durch die Anlagen schwerwiegend in Mitleidenschaft gezogen würden. Das gesamte Gebiet gehört zum Lebensraumbereich des Auerhuhns, deshalb kann nicht nur nach aktuellen Funden geurteilt werden. Stattdessen sind langfristige Tendenzen zu berücksichtigen, wie sie in den Schutzkonzepten der Arbeitsgruppe Raufußhühner beschrieben worden sind.

Problematisch ist die Aussage in der UVS (S. 74), dass aufgrund der Zahl der von der FVA mitgeteilten Funddaten – 2013 siebzehn, 2014 vier und 2015 neun – „die

Intensität der Nachweise tendenziell“ abgenommen habe. Ein statistischer Trend kann sich nicht auf drei Jahre stützen, zumal die Kurve 2015 wieder nach oben zeigt. Außerdem müsste gefragt werden, warum 2014 so wenige Funde gemeldet wurden. Die uns bekannten Beobachtungen und Funde (siehe unten) lassen durchaus andere Interpretationen zu.

Aufgrund methodisch unzureichender Untersuchungen – siehe dazu die Ausführungen von Straub/Trautner – zu folgern, dass sich die geplanten WEA „in den Randbereichen des erweiterten Streifgebietes der aktuellen Auerhuhnpopulation befinden“ (zusammenfassend UVS, S. 76), ist kurzschlüssig. Dazu wären umfassendere Forschungen notwendig. Aber selbst wenn die Folgerung zuträfe, müsste angesichts der Gefährdung des Auerhuhnbestandes alles getan werden, um einer Minderung der Flächen, die genutzt werden könnten, entgegenzuwirken. Dazu werden wir noch genauer Stellung nehmen.

In den Unterlagen wird nicht darauf eingegangen, welche Bedeutung das Rohrhardsberggebiet für die Lebensstätte des Auerhuhns im Vogelschutzgebiet hat und wie es mit anderen Teilpopulationen vernetzt ist. Angesichts der wichtigen „Trittstein“-Funktion dieses Raumes für den genetischen Austausch zwischen den verschiedenen Populationen im Nord- und Südschwarzwald ist das unverständlich.⁶ Wolfgang Zimmermann, der Beauftragte der Deutschen Bahn für Natur- und Artenschutz, schreibt: „Ziel unserer Bemühungen ist es, die Auerhuhn-Populationen aus dem südlichen und nördlichen Schwarzwald wieder miteinander zu verbinden. Da dieser Vogel ein schwerfälliger Flieger ist, benötigt er einen Korridor, durch den er geschützt wandern kann.“⁷ Diesen Bestrebungen darf nicht zuwider gehandelt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FVA betonen in ihren Veröffentlichungen, dass gerade bei geplanten WEA in der Kategorie 2 besonders darauf geachtet werden müsse, keine „Korridore“ und „Trittsteine“ zu beeinträchtigen. Eine „Sicherheitszone“ müsse unbedingt erhalten werden.⁸

⁶ Vgl. die nur kurze Erwähnung in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, S. 56. Zur Bedeutung des Raumes als „Trittstein“ vgl. Gerrit Müller: Mut zur Brücke. Auerwild im Mittleren Schwarzwald. In: Der Jäger in Baden-Württemberg 12 (2011) S. 2-6,

⁷ dbmobil 11/2016, S. 27.

⁸ Veronika Braunisch, Joy Coppes, Stefan Bächle, Rudi Suchant: Underpinning the precautionary principle with evidence: A spatial concept for guiding wind power development in endangered species'

Hier sind entsprechende Ausführungen nachzufordern. Wir bestreiten, dass man aufgrund der Nachweise davon sprechen kann, das betroffene Gebiet sei kein Bestandteil des „Korridors“ und „Trittsteins“.

In den verschiedenen Gutachten von „ö:konzept“ wird – in Absprache mit der FVA – die „Wirktiefe“ der WEA auf 500 m festgelegt, während eigentlich gemäß LUBW-Richtlinie ein Abstand von 1000 m zu den Lebensstätten des Auerhuhns vorauszusetzen. Das überrascht, zumal auch die Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten nach wie vor von 1000 m als Stör-Radius ausgehen.⁹ Nach allen bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewegen sich Auerhühner in einem Radius von mindestens 1000 m um ihren Estand. Auch die FVA ist in früheren Veröffentlichungen davon ausgegangen, dass Auerhennen einen Flächenbedarf von mindestens 100 ha und Auerhähne sogar von 300 ha haben.¹⁰ Ebenso hat sie den 1000-m-Radius in der „Standardisierten Erhebungsmethodik“ für die Prüfung von WEA hervorgehoben.¹¹ Angesichts der Höhe der geplanten WEA müsste u. E. eigentlich der Radius über die 1000 m hinaus ausgedehnt werden, weil dann optische und akustische Störungen weiter reichen würden.

In der Neufassung des Antrages (z. B. UVS, S. 81) wird der Wirkraum von 500 m mit der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, Ausgabe 2010, begründet, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, herausgegeben hat. Es sei von „einer ähnlichen Flucht- und Meidedistanz wie beim Straßenlärm auszugehen“. Diese Begründung kann nicht nachvollzogen werden. Die Wirkung des Straßenlärms auf Auerhühner ist nicht zu vergleichen mit den

habitats. In: Journal of Nature Conservation 24 (2015) S. 31-40, hier z. B. S. 35-38 (S. 38: „safety zone“).

⁹ Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15.4.2015), S. 4, auf jeden Fall sollten Korridore zwischen benachbarten Vorkommensgebieten freigehalten werden (für europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck wird im Übrigen ein Mindestabstand in 10-facher Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1200 m, empfohlen, S. 3); LUBW: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1.3.2013, S. 20.

¹⁰ Bergmann, Klaus, Suchant: Auerhühner, S. 73, 85; Braunisch, Suchant: Aktionsplan Auerhuhn, 33-34. Auch in der neueren Publikation gehen die FVA-Mitarbeiter vom 1000 m-Radius aus: Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 34-35.

¹¹ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldnaturschutz: Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. 2013, S. 2.

Wirkungen 200 m hoher WEA mit ihrem Störgeräusch, den Bewegungen der Rotorblätter und deren Schattenwurf.¹²

Zu fordern ist, nicht nur den Untersuchungsradius, sondern auch den Wirkraum der WEA auf mindestens 1000 m festzulegen.

Innerhalb des Wirkraums von 500 m rund um die WEA wird prognostiziert, dass sich die Auerhühner dauerhaft zurückziehen werden. Rund „16 ha aktuell geeignete Lebensstätten (...) gehen verloren“. Die WEA 1 bis 3 würden eine Barriere bilden, sodass auch eine sporadische Nutzung des gesamten Gebietes ausfiele (saP, S. 48). Vor allem für den südlichen Bereich „wäre zu unterstellen, dass die periodische Präsenz adulter Vögel vollständig aufhört und sich diese auch zukünftig nicht mehr einstellen wird. Eine (theoretische) Wiederbesiedlung als Kernlebensraum wäre zukünftig auch nicht mehr möglich“ (UVS, S. 81-82, vgl. 84). **Daraus ist eigentlich zu folgern, dass der Windpark nicht genehmigt werden darf.**

Das ergibt sich auch daraus, dass in einem Natura 2000-Gebiet ein Vorhaben dann „unzulässig“ ist, wenn „das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“ (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Doch jede Argumentation ist recht, um das Vorhaben doch noch zu retten. So heißt es, dass „das Gebiet sowohl durch Erschließungslinien, Gleitschirmflug sowie Tourismusverkehr bereits erheblich vorbelastet ist“ (S. 82). Welche neueren „Erschließungslinien“ sind gemeint? Wie ist es unter diesen Umständen zu erklären, dass eine langfristige Siedlungs- und Nutzungskontinuität von Auerhühnern in diesem Gebiet – namentlich im Bereich der geplanten WEA-Standorte 1 bis 3 – zu beobachtet wurde? Wie wird es beurteilt, dass durch das LIFE-Projekt mit seiner Besucherlenkung durch Bündelung der Wege und Loipen ein deutlicher Rückgang der Belastung durch den Tourismus zu verzeichnen ist?

Aus den eigenen Ergebnissen der Gutachten und der UVS des Antragstellers geht hervor, dass durch den Bau der WEA die Auerhühner derart gestört würden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population

¹² Ohnehin wird in der „Arbeitshilfe“ beim Auerhuhn wegen verschiedener Unsicherheiten eine gesonderte Begutachtung empfohlen (S. 36).

verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 86,8 ha sind weder funktionserhaltend noch schadensmindernd. Nicht auszuschließen ist, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da dies nicht methodisch zureichend untersucht wurde.

Schließlich besteht sogar die Gefahr eines „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Bestätigt haben sich nach einer Mitteilung der zentralen deutschen Erfassungsstelle bei der Vogelschutzwarte Brandenburg Vermutungen, dass Auerhühner auch mit WEA kollidiert sind und getötet wurden.¹³ In der UVS heißt es abwiegelnd: „Dies soll bereits vorgekommen sein. Daraus eine erhebliche Signifikanz abzuleiten, erscheint jedoch abwegig, da anderweitig auch Kollisionen mit Bäumen im Wald denkbar wären, so dass sich das Kollisionsrisiko durch einen Mast im Wald nicht signifikant erhöht“ (S. 82) – eine geradezu absurde Argumentation. Auerhühner sind zwar schwerfällig, doch sie „fliegen schnell und gradlinig (...), im Wald aber auch recht wendig.“ Sie „nutzen das Gelände geschickt aus“.¹⁴ Wenn sie gegen den riesigen Masten einer WEA fliegen, liegt deshalb offenbar keine Verwechslung mit einem Waldbaum vor, sondern eher eine Desorientierung durch die Geräusche der Anlage sowie die Dreh- und Schattenwurfwirkung der Rotoren. Nachdem die Gefährdung der Auerhühner durch Kollisionen bislang als sehr gering eingeschätzt wurde, muss sie jetzt wohl ernster genommen werden. Angesichts der geringen Bestandsgröße im Mittleren Schwarzwald darf das Tötungsrisiko auf keinen Fall vergrößert werden.

Die UVS fasst ihre Einschätzung zusammen: „Es bleibt festzuhalten, dass es negative Umweltwirkungen auf das Auerhuhn durch das Vorhaben geben kann, diese aber kritische Schwellenwirkungen nicht überschreiten“ (S. 85). Angesichts der Gefährdungen, der sich die gesamte Auerhuhnpopulation im Schwarzwald befindet, angesichts der stabilen, aber kleinen Population im Gebiet Gschasikopf –

¹³ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 20.9.2016 (vsw_dokwind_voegel.pdf), S. 3-6 (dieses Dokument ist auch für die übrigen gefährdeten Vogelarten heranzuziehen). Vgl. Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 32, 37.

¹⁴ Siegfried Klaus, Hans-Heiner Bergmann u. a.: Die Auerhühner. *Tetrao urogallus* und *T. urogalloides*. Wittenberg 1986, S. 31.

Rohrhardsberg, angesichts der langjährigen Bemühungen vieler Menschen und Behörden, die Lebensbedingungen für die Auerhühner zu verbessern, und angesichts des immer wieder erklärten öffentlichen Interesses, den Auerhuhnbestand zu schützen und zu erhalten, kann diese Aussage nur als verantwortungslos bezeichnet werden.

Wir werden auf all diese Ausführungen noch im Einzelnen zurückkommen.

Ergänzend zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird den für das Auerhuhn geeigneten Habitaten eine ungünstige Entwicklungsprognose gestellt. In der Nähe der WEA 3 befänden sich innerhalb wenig geeigneter Flächen kleine inselartige gute Bereiche, die insofern aber auch keine Perspektive darstellen würden. Bei den WEA 1 – dort vor allem – und 2 seien noch geeignete Flächen vorhanden, ohne dass eine sehr gute Entwicklungsprognose möglich sei. Lediglich im Südosten des Untersuchungsgebietes, im aktuellen Kernraum des Auerhuhns, weit entfernt von den geplanten WEA-Standorten, liege ein günstiger Bereich. Die Gutachter von „ö:konzept“ nehmen deshalb an, dass aufgrund der zu erwartenden Dynamik der Wald- und Beerensträuchervegetation sowie der abnehmenden schneereichen Tage infolge des Klimawandels der Auerhuhn-Bestand auch ohne WEA zurückgehen werde (saP, S. 45-49, vgl. UVS, S. 76-80, sowie FFH-VP, S. 33-50).

Die Aussage, das betroffene Gebiet sei ohnehin für Auerhühner wenig geeignet, weil hier die wichtige Beerensträuchervegetation wegen der Bodenqualität weitgehend fehle und in Zukunft weiter zurückgehen werde (saP, S. 45-47), ist energisch zu widersprechen. Man könnte den Eindruck haben, dass die Gutachter nie im Gschasikopfgebiet gewesen sind. Es liegen hier sehr gute Habitatverhältnisse vor. Wer die Gegend kennt, weiß, dass hier durchaus noch Flächen mit Beerensträuchern vorhanden sind und dass diese in der Vergangenheit noch reichhaltiger waren. Dass hier ein in hohem Maße geeigneter Kernlebensraum gegeben ist, sieht man der früheren relativ hohen Dichte des Auerhuhnbestandes. Der Rückgang dieses Bestandes seit Mitte der 1990er-Jahre ist nach unserer Meinung darauf zurückzuführen, dass hier der „Aktionsplan Auerhuhn“ nicht angemessen umgesetzt wurde. Wichtige Freiflächen sowie Wiesen und Moore sind zurückgegangen.

Anstatt hier einen Windpark zu errichten und die Auerhühner zu vergrämen, sollte darauf hingewirkt werden, dass die Maßnahmen eines – vielleicht verbesserten – „Aktionsplanes Auerhuhn“ verwirklicht werden. Dann wird nach unserer Einschätzung der Auerhuhnbestand in diesem Gebiet wieder ansteigen.

Diese Einschätzung gilt nach unserer Kenntnis des Gebietes umso mehr, als die vorgesehenen Ausgleichsflächen – anders als von den Gutachtern des Antragstellers behauptet – teilweise eine wesentlich schlechtere Habitatsignung als das unmittelbare Gschasikopfumfeld aufweisen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP –, S. 76). Es ist absolut widersinnig, zugunsten von WEA die Auerhuhnpopulation aus einem Gebiet zu verdrängen, das beste Voraussetzungen für sie hat, in der Hoffnung, sie werde Ausgleichsflächen nutzen, die eine wesentlich schlechtere Lebensraumeignung haben.

Ein Teil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen soll erst mehrere Jahre nach Errichtung der WEA in Angriff genommen werden. Auch vor diesem Hintergrund ist keineswegs sichergestellt, dass die Auerhühner diese Flächen annehmen. Eigentlich müsste dies abgewartet werden. **Wenn der Erfolg nicht sicher ist, scheiden die vorgesehenen Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aus (BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, 9 A 22.11 RN 139).** In einem Fall wurde die betreffende Fläche vor ca. acht Jahren „durchgepflegt“, die Maßnahme selbst soll erst 2022-2024 erfolgen (Maßnahme 3, LBP, S. 85). Es ist nicht recht einsichtig, wie dies den Verlust an Lebensstätten im Gschasikopfgebiet ausgleichen und die bereits verbesserte Fläche (in der Kategorie 1) kurzfristig weiter aufwerten kann. Die Flächen der Maßnahmen 9 und 10 liegen jenseits des Dorfes Oberprechtal bzw. jenseits der Straße im hinteren Prechtal. Als Ausweichmöglichkeiten für den Verlust des Gschasikopfgebietes vermögen auch diese nicht zu überzeugen. Ebenso liegen die vorgesehenen Ausgleichsflächen weitgehend in einem Gebiet der Kategorie 1, in dem ohnehin Maßnahmen nach dem „Aktionsplan Auerhuhn“ erfolgen sollten. Diejenigen Flächen etwa, die im Umfeld des Zimmerecks liegen, werden im Übrigen seit Jahren verbessert – nicht zuletzt im Rahmen von Selbstverpflichtungen der

Waldbewirtschafter – und können damit ebenfalls nicht als „echte“ Ausgleichsmaßnahmen dienen.

Hinzu kommt, dass bei einer Verwirklichung der WEA-Vorhaben eine Anzahl Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Rahmen des LIFE-Projektes – für die öffentliche Mittel, auch aus der EU, geflossen sind – zunichte gemacht und wertvolle Buchen-Altbestände, vor allem im Umfeld von WEA 1 und 3, vernichtet würden. Dass die FVA und das Umweltministerium einer funktionalen Kompensation der LIFE-Fläche zugestimmt haben (LBP, S. 76) und damit akzeptieren, dass die öffentlichen Mittel verschwendet waren und nun durch private Mittel ersetzt werden, ist nicht nachvollziehbar.

Merkwürdig finden wir im Übrigen, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen in der Regel durch einen Harvester gepflegt werden sollen. **Die massiven Eingriffe durch einen solchen Holzvollernter sind nicht mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren.**

Angesichts der nicht nachvollziehbaren Einschätzung von „ökologischem Konzept“ hinsichtlich der Lebensraumeignung des Gschasikopfgebietes sowie der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen für Auerhühner beantragen wir ein neues, unabhängiges Gutachten zu dieser Frage.

Weiterhin stimmen wir mit der Interpretation der Nachweise von Auerhühnern im betreffenden Gebiet nicht überein.

Nach uns vorliegenden, gewiss unvollständigen Berichten gibt es bis in die jüngste Zeit deutliche Belege für Aufenthalt und Nutzung. Namentlich Bernhard Scherer (anerkannter Experte, der lange Zeit auch für die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg – FVA – tätig war) hat zwischen 2013 und 2016 immer wieder am Gschasikopf neben Losung auch Mauserfedern gefunden (die Funde sind von ihm dokumentiert); z. B. am 26. Dezember 2015 Losung von Hahn und Henne sowie eine Feder von einem Hahn, am 15. Oktober 2016 die Losung einer Auerhenne, am 31. Oktober 2016 eine Handschwinge von einem Hahn auf dem Gipfel des Gschasi. Am 30. August 2016 hat er einen Auerhahn auf dem Gschasikopf beobachtet. Auerhuhn-Obmann Peter Willmann, Forstdirektor i. R., hat im April 2017 Auerhuhn-Losung in dieser Gegend gefunden. All dies könnte sogar

auf eine Reproduktionsstätte des Auerhuhns hindeuten und bestätigt auf jeden Fall eine Siedlungskontinuität zumindest im Bereich der WEA 1 bis 3. Ebenso berichtet [REDACTED] (Prechtal), der als Jäger an der Auerhuhn-Zählung beteiligt ist, für 2014 und 2015 von Sichtungen an der Langmatten- und an der Wolfsgrubenhütte sowie etwas unterhalb in Richtung Gusterle. 2011 hatte er im Bereich des alten Sommerwaldweges (nordöstlich der Wolfsgrubenhütte) eine Henne mit sechs Jungen gesehen. Herr [REDACTED] hat auch 2016 Hennen und Hähne beobachtet; Jungtiere nachzuweisen, hält er für außerordentlich schwierig. Neben Experten hat auch ein Landwirt aus Prechtal bei Waldarbeiten im Gebiet Gschasikopf 2014 und 2015 Auerhühner gesichtet. Sie seien „ihm nachgelaufen wie Katzen“ ([REDACTED], [REDACTED], Prechtal). All dies sind deutliche Zeichen, dass das Gebiet zu den unmittelbaren Lebensstätten der Auerhuhnpopulation gehört. Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Auerhühner das Gebiet um den Gschasikopf **dauerhaft** und keineswegs nur als Randbereich nutzen, eine Reproduktionsstätte ist nicht auszuschließen. Besonders betroffen sind die Standortbereiche der WEA 1 bis 3, doch Hinweise deuten ebenfalls auf eine Nutzung in Richtung WEA 4 hin.¹⁵ Die beigefügte **Karte** mit Auerhuhn-Nachweisen von 2010 bis 2016 belegt die dauerhafte Besiedlung im Gschasikopfgebiet.¹⁶

Darüber hinaus spricht der Korridor, der laut „Aktionsplan Auerhuhn“ mit 1 km Breite anzusetzen ist, dafür, im Gebiet zwischen Gschasikopf und Dorferskapf auf WEA zu verzichten. Selbst wenn die Hauptlinie des Korridors vor den geplanten WEA-Standorten nach Süden und Osten abschnellen sollte, ragt ein Teil in dieses Gebiet hinein. Nach den mir vorliegenden Daten ist er aber ohnehin nördlicher anzusetzen und entscheidend für die Verbindung zum Bereich Schiffherrenbühl – Hirschfelsen – Bauernfelsen.

Eine Vergrämung würde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgesprochen nachteilig auf die Auerhuhnpopulation auswirken. Zwar gibt es erst wenige wissenschaftliche

¹⁵ Jedenfalls ist nicht zu erkennen, in welcher Weise das Gschasikopfgebiet – selbst wenn 2016 tatsächlich kein Brutnachweis erfolgt sein sollte – eine geringere Wertigkeit für Auerhühner haben soll als das Gebiet am Gütschkopf (Oberwolfach, Ortenaukreis), wo FVA und RP aus naturschutzfachlicher Sicht eine Genehmigung der beantragten WEA ablehnen (Pressemitteilung des RP Freiburg, 29.3.2017; vgl. die Berichterstattung im Schwarzwälder Boten und im Offenburger Tageblatt).

¹⁶ Diese Karte wurde uns von Bernhard Scherer zur Verfügung gestellt.

Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Auerhühnern. Diese wenigen sowie vergleichbare, die sich mit anderen Störungsfaktoren beschäftigen, zeigen jedoch eindeutig, dass die Vögel außerordentlich empfindlich reagieren. Das wird auch von der FVA bestätigt.¹⁷ Die Auerhühner ziehen sich nicht einfach ein paar Meter weiter zurück, sondern meiden die Gegend weiträumig. Darüber hinaus beeinträchtigt der Rotorenlärm Brut und Aufzucht der Küken: Brütende Hennen bemerken Beutegreifer zu spät, Küken hören Warnrufe der Henne nicht. Der Schattenwurf führt zu einer Häufung von Fluchreflexen, die sich ungünstig auf das Verhalten auswirken.¹⁸

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24. November 2011 hin. Hier ging es um einen Fall in Spanien, wo eine Bergbauanlage in einem Natura 2000-Gebiet genehmigt worden war. Betroffen war davon auch eine Auerhuhn-Population. Die Genehmigungsbehörde trug vor, dass der Verlust an Lebensraum für die Erhaltung des Auerhuhns keine Rolle spiele, weil in dem betroffenen Besonderen Schutzgebiet (BSG) kein Paarungsgebiet liege. Dagegen hielt der Gerichtshof fest: „Dieses Argument ist nicht stichhaltig, denn selbst wenn dieses Gebiet nicht als Paarungsgebiet genutzt werden könnte, ist nicht auszuschließen, dass es von dieser Art zu anderen Zwecken als Lebensraum genutzt werden könnte, insbesondere als Aufenthaltsgebiet oder zur Überwinterung. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Gebiet, wäre dort der Betrieb nicht aufgenommen worden, nach von den Behörden zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen unter Umständen als Paarungsgebiet hätte benutzt werden können. Insoweit ist zu beachten, dass sich der Schutz der BSG nicht auf die Abwehr

¹⁷ Vgl. z. B. Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 32, 37.

¹⁸ Als Beispiele für durchaus aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchungen zur Scheuchwirkung von WEA und vergleichbaren Anlagen auf Auerhühner und – ähnlich reagierenden – Birkhühnern, die u. E. von den Gutachtern nicht ausgewertet wurden: Dominik Thiel u. a.: Der Einfluss von Freizeitaktivitäten auf das Fluchtverhalten, die Raumnutzung und die Stressphysiologie des Auerhuhns *Tetrao urogallus*. In: Der Ornithologische Beobachter 105 (2008) H. 1, S. 85-96; Veronika Grünschachner-Berger, Michael Kainer: Birkhühner *Tetrao tetrix* (Linnaeus 1758): Ein Leben zwischen Windrädern und Schilften. In: Egretta 52 (2011) S. 46-54; Reto Rupf u. a.: Assessing spatiotemporal pattern of winter sports activities to minimize disturbance in Capercaillie habitat. In: eco.mont 3 (2011) S. 23-32; Manuel A. Gonzáles, Vicente Ena: Cantabrian Capercaillie signs disappeared after a Wind farm construction. In: Chioglossa (2013) H. 3, S. 65-74; Klaus Bollmann u. a.: Das Auerhuhn *Tetrao urogallus* im Alpen Lebensraum: Verbreitung, Bestand, Lebensraumansprüche und Förderung. In: Vogelwelt 134 (2013) H. 1, S. 19-28. Heimische Ornithologen und Auerhuhn-Experten bestätigen diese Ergebnisse: Bernhard Scherer: Das Auerhuhn im Schwarzwald. In: Ökojagd 1 (2015) S. 67-70; Wolf Hockenjos: Umleitung. Wie lernfähig sind Auerhühner in den Zeiten der Energiewende? In: Schwäbische Heimat 1 (2015) S. 53-57 (gekürzt und leicht verändert auch in: Nationalpark 1 (2016) S. 17-19).

externer, vom Menschen verursachter Beeinträchtigungen und Störungen beschränken darf, sondern je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustands einschließen muss (Urteil Kommission Österreich, Randnr. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung).“ Im Übrigen kritisiert der Gerichtshof weiter, dass der Betrieb der Tagebaustätten eine Barrierewirkung ausübe und Verbindungskorridore zu anderen Populationen versperre.¹⁹

Dieses Urteil stützt unsere Auffassung, dass im Gschasikopfgebiet, selbst wenn derzeit kein Brutnachweis erfolgt ist, ein schutzwürdiger Lebensraum vorhanden ist, der auch wieder als Reproduktionsstätte genutzt werden kann. Auf keinen Fall darf die Korridor- und Trittsteinmöglichkeit zerstört werden. Die zuständigen Stellen sind aufgefordert, anstatt erhebliche Störungen der Auerhühner mit nachteiligen Folgen zuzulassen, den Gebietszustand im Interesse des Auerhuhnschutzes zu verbessern. Der Schutzauftrag beinhaltet entsprechende Maßnahmen. So heißt es in den „gebietsbezogenen Erhaltungszielen“ für das Auerhuhn im hier betroffenen Vogelschutzgebiet (DE 7915-441) u. a.: „Erhaltung von Biotopverbundkorridoren und Trittsteinhabitaten zwischen besiedelten Waldgebieten / Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen!“²⁰

Dass die FVA keine Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben hat, muss Erstaunen hervorrufen.

Noch die Karte der FVA, die der Planung „Windkraft und Energie“ mit Stand vom 24. August 2012 zugrunde lag, zeigt, dass fast die gesamte Fläche von Dorferskapf bis Eckle – auch das Gebiet am Rohrhardtsberg –, auf dem jetzt die vorgesehenen Standorte für WEA liegen, als Kategorie 1 von WEA ausgeschlossen wurde (s. beigefügte **Karte**). Diese Karte wird offenbar in der Praxis nicht mehr als gültig angesehen. So liegt jetzt das Planungsgebiet – anders als auf der erwähnten Karte – in einem Habitat der Kategorie 2 (saP, Karte S. 56 u. ö.). Nach Aussagen der FVA

¹⁹ EuGHUrteil, 4. Kammer, 24.11.2011, Rechtssache C 404/09, bes. Randnr. 133-135, 146-148.

²⁰ Auch zitiert in der UVS, S. 18.

wurden aber lediglich „Präzisierungen“ durchgeführt, grundsätzlich sei die Karte nach wie vor gültig.²¹

Nach der bisherigen Auffassung der FVA gilt das Vorsorge-Prinzip. Danach sind auch potenzielle Lebensräume – selbst ohne aktuellen Besiedlungsnachweis – als Tabuzonen für WEA zu betrachten. Aus wissenschaftlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum davon jetzt offenbar abgewichen wird. Selbst FVA-Mitarbeiter haben das Vorsorgeprinzip in einem Aufsatz von 2016, auf den noch eingegangen wird, unterstrichen.

Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt, das die FVA zu den Auswirkungen von WEA auf Auerhühner durchführt (und das von der Firma ENERCON mitfinanziert wird).²² Seit 2014 untersucht die FVA diese Fragestellung in drei Phasen: vor dem Bau von WEA, während des Baus und nach dem Bau. 2019 soll das Projekt abgeschlossen sein. Dieses Projekt erscheint unter ethischen Gesichtspunkten nicht unproblematisch. Dass Auerhühner auf WEA sensibel und durch Meideverhalten reagieren, ist – wie erwähnt – unbestreitbar. Eine solche Störung in Kauf zu nehmen, um weitere Details der Reaktionen zu erforschen, widerspricht u. E. nicht nur dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1), sondern auch der Ethik von Tierversuchen. Diese dürfen nach einer Güterabwägung nur vorgenommen werden, wenn sie aus überwiegenden Interessen unbedingt notwendig sind. Das ist hier nicht zu erkennen. Es darf Lebewesen kein vermeidbares Leid zugefügt werden. Ebendies geschieht hier.²³

Noch 2003 hat Dr. Rudi Suchant von der FVA geschrieben: „Windräder dürfen nur in schon durch andere Nutzungen (Straßen, Landwirtschaft, Gewerbebetriebe usw.)

²¹ So Prof. Konstantin von Teuffel, der Leiter der FVA, am 3.5.2016 gegenüber Vertretern des NABU (Mitteilung von Bernhard Scherer, der bei dem Treffen anwesend war, 30.3.2017).

²² <http://www.auerhuhn-windenergie.de/de/forschungs-projekt> (12.8.2016). Offenbar bedauert die FVA bereits, dass bislang zu wenige Windkraftprojekte im Schwarzwald umgesetzt wurden. Teile der Untersuchungen müssten deshalb in Österreich und in der Schweiz erfolgen (Der Jäger in Baden-Württemberg 4/2017, S. 20).

²³ Vgl. dazu die Grundsätze und Richtlinien, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz herausgegeben wurden. Im Übrigen wäre es auch unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoller gewesen, die Auswirkungen von WEA genauer am Beispiel der bestehenden Anlage auf dem Rohrhardsberg zu untersuchen. Dann hätten wir jetzt Klarheit über die Rückzüge der Auerhühner. Sollte die neue Anlage genehmigt und gebaut werden, ist bis 2019 aufgrund des kurzen Zeitraumes kein wissenschaftlich belastbares Ergebnis zu erwarten.

vorbelasteten Gebieten gebaut werden“. Und noch 2013 hat er in einem von ihm mitverfassten Aufsatz über den „Aktionsplan Auerhuhn“, in dem unsere Gegend eine wichtige Rolle spielt, die Schutzmaßnahmen ausdrücklich hervorgehoben. In dem ursprünglichen, von der Arbeitsgruppe Raufußhühner unter Federführung der FVA erarbeiteten Schutzkonzept heißt es: „Bei allen diesen möglichen Störfaktoren gilt im Rahmen des Schutzkonzeptes das Vorsorgeprinzip: jede Störung soll in den Schwerpunkten der Auerhuhnverbreitung vermieden werden, um mögliche Negativeinflüsse auszuschließen.“ Dies gelte auch dann, „wenn nicht eindeutig belegbar ist, welchen negativen Einfluss Windkraftanlagen auf Auerhühner haben“.²⁴

In einem 2016 erschienenen Aufsatz haben Vertreter der FVA, darunter Rudi Suchant, den Rückgang der Auerhuhn-Population im Schwarzwald dokumentiert. 1971 wurden hier 570 Auerhähne gezählt. Danach verminderte sich die Zahl, stieg 2009 noch einmal auf 335 an, um 2016 auf 206 abzunehmen. Im Teilgebiet „Mitte“, wozu der Höhenrücken über dem Elztal gehört, blieb der (im Vergleich kleinste) Bestand – nach dem früheren Rückgang – mit 15 bis 20 Hähnen stabil, vergrößerte sich sogar leicht.²⁵ Auch die besiedelte Fläche ging in diesem Gebiet nur wenig zurück, während sie insgesamt im Schwarzwald stärker schrumpfte. Der Rückgang der Auerhuhn-Population wird auf Verschlechterungen des erforderlichen Habitats (trotz des „Aktionsplans Auerhuhn“!), auf die Zunahme der Auerhuhn-Prädatoren

²⁴ Hans-Heiner Bergmann, Siegfried Klaus, Rudi Suchant: Auerhühner. Schön, scheu, schützenswert. Karlsruhe 2003, S. 88; Veronika Braunisch, Rudi Suchant: Aktionsplan Auerhuhn *Tetrao urogallus* im Schwarzwald: Ein integratives Konzept zum Erhalt einer überlebensfähigen Population. In: Vogelwelt 134 (2013) S. 29-41 (siehe dort auch das Vorwort von Prof. Dr. Matthias Freude, S. 1, sowie Aufsätze zu weiteren Auerhuhn-Projekten). Vgl. FVA-Einblicke 16/2012 Nr. 3. Möglicherweise hängt das widersprüchliche Verhalten der FVA damit zusammen, dass sie eine abhängige Landesbehörde ist. Als die heutige Regierungspartei der GRÜNEN noch in der Opposition war, äußerten sich Fraktionsmitglieder, darunter der gegenwärtige Minister für Umwelt und Energie, Franz Untersteller, ausgesprochen kritisch zur FVA und wollten die Zuständigkeit für den Auerhuhnschutz an die Naturschutzverwaltung übergeben (s. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zu einem Antrag verschiedener Abgeordneter, 25.10.2007, Drucksache 14/1915). Vgl. auch die Kritik von Stefan Rösler, damals Vorsitzender des NABU Baden-Württemberg, an der Arbeit der FVA im Rahmen des Auerhuhn-Schutzes: Menschen für Auerhühner. Gemeinsame Ziele trotz unterschiedlicher Interessen. Beiträge des Statuskolloquiums der Arbeitsgruppe Raufußhühner in Freiburg, Baden-Württemberg am 10. Mai 2005. Hg. von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Redaktion: Rudi Suchant u. a. Freiburg i. Br. 2006 (Freiburger Forstliche Forschung H. 64), S. 10-12. Jedenfalls wird deutlich, dass man sich bei der Abwägung der hier in Frage kommenden Faktoren nicht allein auf die Bewertung durch die FVA stützen darf.

²⁵ Dies wird auch durch das Ergebnis der Auerwild-Balzerhebung im Schwarzwald 2016 (Stand: 28.7.2016) bestätigt: Im Landkreis Emmendingen wurden auf fünf Balzplätzen acht Hähne gezählt, im Vorjahr sechs, im gesamten Teilbereich Mitte / Baar des Regierungsbezirks Freiburg auf 21 Balzplätzen 32 Hähne, im Vorjahr 21. In fast allen anderen Bereichen gab es teilweise starke Rückgänge.

Fuchs und Habicht, auf Lebensraumverluste durch die Erderwärmung und besonders auf Störungen durch den Menschen zurückgeführt. Unmissverständlich formulieren die Autoren am Schluss, „dass bei der Beurteilung von allen Vorhaben, welche möglicherweise Auerhühner negativ beeinflussen könnten, das Vorsorge-Prinzip angewendet wird“.²⁶

Im Klartext heißt das: Jede Verminderung der zur Verfügung stehenden Fläche und jede mögliche Störung müssen unbedingt verhindert werden! Umso unverständlicher ist deshalb die Kompromissbereitschaft der FVA bei der Beurteilung der WEA-Planungen in unserem Raum. Die Konsequenz aus den Ergebnissen darf doch nicht lauten, man dürfe die WEA ruhig bauen, da die Auerhuhn-Bestände ohnehin zurückgingen. Stattdessen muss alles getan werden, um den kleinen, aber noch einigermaßen stabilen Bestand in unserem Gebiet zu erhalten, zumal er als „Trittstein“ eine überregionale Bedeutung hat.

Wir widersprechen – wie ausgeführt – der Auffassung von „ök:konzept“, dass das Vorhabensgebiet nicht wesentlich als „Korridor“ Richtung Schiffherrenbühl genutzt werde. Es wird selbst gesagt, dass lediglich ein „vermuteter Wanderkorridor“ kartiert werden könne (saP, S. 46, Bildlegende zu Abb. 8). Es ist gegenüber früheren Versionen anders gefasst und berührt auf diese Weise weniger das Vorhabensgebiet. Experten wie Bernhard Scherer bestreiten, dass dies der Realität entspricht.²⁷ Jedenfalls kann man durchaus folgern, dass bei einer Verbesserung der Bedingungen für die Auerhühner im Gschasikopfgebiet auch die dortige „Trittstein“-Funktion an Bedeutung gewinnen würde. Die Auerhühner könnten ohne Weiteres von dort direkt nach (Nord-) Osten wandern.

²⁶ Joy Coppes, Judith Ehlacher, Gerrit Müller, Klaus Roth, Karl-Eugen Schroth, Veronika Braunisch, Rudi Suchant: Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns *Tetrao urogallus* im Schwarzwald. In: Der Ornithologische Beobachter 113 (2016) H. 3, S. 235-248, Zitat S. 245. Die mitgeteilten Daten stimmen nicht immer mit früheren Protokollen der Arbeitsgruppe Raufußhühner und sonstigen Bestandserhebungen überein. Warum diese Daten korrigiert wurden, wird nicht gesagt. Ob der Klimawandel tatsächlich einer der Ursachen für den Rückgang der Auerhuhn-Population ist, wird in der Forschung unterschiedlich bewertet. In Spanien gibt es trotz höherer Temperaturen als im Schwarzwald Auerhuhnorkommen, und im Schwarzwald haben sich Auerhühner teilweise gerade aus höheren (und damit kühleren) Lagen zurückgezogen. Auch der Auerhuhn-Experte Thomas Asch widerspricht dieser Annahme (Leserbrief in: Badische Zeitung, Ausgabe Breisgau-Hochschwarzwald, 24.2.2017). Zu seiner Kritik an der FVA siehe ebd., Elztalausgabe, 13.3.2017.

²⁷ Vgl. Wolf Hockenjos: Umleitung. Wie lernfähig sind Auerhühner in den Zeiten der Energiewende? In: Schwäbische Heimat 1 (2015) S. 53-57 (gekürzt und leicht verändert auch in: Nationalpark 1 (2016) S. 17-19).

Jede zusätzliche Störung muss ebenso vermieden werden wie ein Rückzug der Auerhühner auf eine noch kleinere Fläche. Ebenso sind mit mehr Nachdruck die im „Aktionsplan Auerhuhn“ für notwendig gehaltenen Maßnahmen durchzuführen – und zwar von den dafür vorgesehenen Institutionen und nicht als (scheinbare) Ausgleichsmaßnahmen von WEA-Betreibern. Da der „Aktionsplan Auerhuhn“ bislang nicht die gewünschten Ergebnisse erbracht hat, ist darüber hinaus zu fordern, aufbauend auf dem LIFE-Projekt „Rohrhardsberg“ zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Auerhühner vorzusehen. Dazu gehört unbedingt eine Vergrößerung der Fläche, die dafür geeignet ist. Keinesfalls darf es zu einer weiteren Flächenverminderung kommen.

Wir erinnern daran, dass auch die Ziele, die im PEPL für die Auerhuhnpopulation in diesem Gebiet gesetzt wurden, bislang nicht erreicht worden sind. Deshalb müssen hier unbedingt die Anstrengungen verstärkt werden, anstatt die Lebensbedingungen für die Auerhühner weiter einzuschränken.

Es wird durchaus anerkannt, dass bei Beginn der Planung gerade die mögliche Beeinträchtigung der Auerhuhn-Lebensstätten geprüft wurde; ein vorgesehener Standort wurde verworfen, ebenso die ursprüngliche Zuwegung geändert. Die schwankenden, oft spärlichen, aber kontinuierlichen Funde belegen – wie ausgeführt – aber, dass im jetzt geplanten Bereich der WEA-Standorte von einem dauerhaften Siedlungsgebiet des Auerhuhns auszugehen ist. Angesichts der geringen Populationsdichte und der Bedeutung des Gebietes als „Trittstein“ für den genetischen Ausgleich zwischen den Populationen im Nord- und Südschwarzwald muss hier alles vermieden werden, das zu einem Rückzug der noch hier lebenden Auerhühner führen könnte. Dies gebietet auch § 1 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, der den Erhalt lebensfähiger Populationen einschließlich der Ermöglichung von Austausch und Wanderungen verlangt. Wir stehen in einer besonderen Verantwortung dieser in ihrem Bestand extrem gefährdeten Art gegenüber, die seit Jahrhunderten im Schwarzwald heimisch ist und die hier als letztem deutschen Mittelgebirge noch eine lebensfähige Population hat.

Darüber hinaus heißt es in § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Es ist verboten, (...)“

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (...).“²⁸ Bei einer Verwirklichung der WEA-Planungen würde eben diese Störung eintreten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hätte.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass bei einem möglichen Bau der geplanten WEA im Bereich Rohrhardsberg und im Bereich Tafelbühl/Eckle die für Auerhühner geeigneten Habitate geradezu „umzingelt“ werden. Dadurch würde sich das Meideverhalten, aber auch das Tötungsrisiko verstärken. Die Summationswirkung der vorgesehenen Windparks muss unbedingt beachtet werden.

In Thüringen und in Brandenburg (Niederlausitz) werden derzeit, auch unter Einsatz großer finanzieller Mittel, erhebliche Anstrengungen unternommen, Auerwild wieder anzusiedeln, nachdem dort der Bestand stark zurückgegangen war. Es wäre unverständlich, wenn in unserer Region nicht alles getan würde, um den hiesigen Bestand zu sichern. Peter Hauk, der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, hat gerade erst im baden-württembergischen Landtag erklärt, alles zu tun, um das Überleben der Auerhuhnpopulation im Schwarzwald sicherzustellen (Landtagsdrucksache 16/1055 1.12.2016/9.1.2017). Diese Absichtserklärung muss für die Praxis Folgen haben.

Das Modellprojekt „Rohrhardsberg“, das auch das Gebiet um den Gschasikopf einbezogen hat, stellte „eine beispielhafte Konzeption zur Integration von

²⁸ Im Dezember 2016 legte die Bundesregierung Vorschläge zur Änderung des BNatSchG vor, die insbesondere zugunsten von WEA eine Aufweichung des § 44 vorsehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten, selbst eine „hinnehmbare Menge getöteter Tiere“, würde dadurch in Kauf genommen. Hier soll ein bewährter und lange Zeit unbestrittener Paragraph gerade zu einem Zeitpunkt geändert werden, als die Kritik am Ausbau der Windkraft zu Lasten des Arten- und Naturschutzes immer lauter wird. Dies lässt den Schluss zu, dass politische und wirtschaftliche Interessen sich über die Interessen des Naturschutzes hinwegzusetzen suchen, obwohl doch „eigentlich“ die Energiepolitik auch dem Schutz der Natur dienen sollte. Entsprechend soll nun das Recht „gedreht“ werden. Dass ethische Gesichtspunkte ebenfalls gegen eine Aufweichung des Tötungs- und Störungsverbot sprechen, spielt für die betreffenden Interessengruppen keine Rolle. Vgl. die Stellungnahmen des NABU gegen die geplanten Änderungen und die von ihm stattdessen vorgelegten „Kernforderungen“ zu einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie, einsehbar auf seiner Website.

Naturschutz, Waldwirtschaft, Erholung und Sport“ dar, ebenso wie das mit beträchtlichen EU-Fördermitteln durchgeführte LIFE-Projekt.²⁹ Es wurden öffentliche Straßen gesperrt und teilweise zurückgebaut, Loipen und Wanderwege im Interesse einer Besucherlenkung gebündelt. Oberstes Ziel war, die Störungen für die Auerhühner zu vermindern. All diesen Bemühungen wurden mit dem Deutschen Umweltpreis ausgezeichnet. Es ist widersinnig, diese Konzeption und das mit ihr Erreichte nun in Frage zu stellen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Auerhuhn als „Leit- und Schirmart“ für ein reichhaltiges Ökosystem mit hoher Diversität anzusehen ist.³⁰ Es ist ein „Indikator für lichte, strukturreiche Nadel-Mischwälder mit reicher Bodenvegetation“ und eine „Schirmart für die hochmontane Artengemeinschaft“.³¹ „In Baden-Württemberg sind die zentralen Auerhuhngebiete die einzigen Bereiche, die großflächig (> 5.000 ha) als wenig vorbelastet zu beurteilen sind, da sie aus großen, relativ wenig erschlossenen Waldgebieten bestehen. Damit kann das Auerhuhn auch als Indikator für die ‚grüne Lunge‘ Baden-Württembergs angesehen werden.“³² Wie kann unter diesen Umständen auch nur daran gedacht werden, den Auerhuhn-Bestand in unserem Gebiet zu gefährden?

Unter dem Rückzug des Auerhuhns würde somit auch die Artenvielfalt in unserem Raum leiden. Martin Flade, bis Januar 2016 Leiter des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, schreibt: „Selbstverständlich sind die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt zurzeit kaum abschätzbar und möglicherweise verheerend. Doch es wäre widersinnig, deshalb unsere Restnatur und biologische Vielfalt durch unüberlegte, übereilte und außer Kontrolle geratene ‚Klimaschutz‘-Maßnahmen jetzt schon zu zerstören. Das erklärte Ziel der EU-

²⁹ Erläuterungen zur Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“. Stand: September 2013, S. 4.

³⁰ Vgl. z. B. Prof. Dr. Matthias Freude, in: Vogelwelt 134 (2013) S. 1. Vgl. auch Rudi Suchant, Veronika Braunisch, Judith Ehlacher: Aktionsplan Auerhuhn. Kurzfassung. Juli 2009, S. 4: „Das Auerhuhn gilt als Indikatorart für biologisch intakte Waldlebensräume und als Schirmart für die hochmontane Artengesellschaft.“

³¹ Coppes u. a.: Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns, S. 236. Vgl. Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 32: „(...) the capercaillie is considered an indicator of undisturbed mountain forest ecosystems rich in structural diversity (...) and an umbrella species for the underlying species community.“

³² Erläuterungen zur Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“. Stand: September 2013, S. 5.

Umweltminister, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2020 zu stoppen, rückt derzeit in unerreichbare Ferne“ – nicht zuletzt durch „die Auswirkungen der Klima- und Energiepolitik“. ³³ Diese Folgen werden in den Antragsunterlagen viel zu wenig in Betracht gezogen.

Insgesamt muss der Aussage des Gutachtens entschieden widersprochen werden, dass eine „Unverträglichkeit des Projektes auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes in Bezug auf das Auerhuhn“ auszuschließen sei (S. 47).

Das Gutachten der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung (Straub/Trautner) bestätigt und verschärft in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom Dezember 2016 unsere Einschätzung (das Gutachten ist beigefügt). Kritisiert wird, dass schon „die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete bzw. –räume nicht nach fachlichen Kriterien erfolgt und je nach Art auf 25-75 % der eigentlich zu bearbeitenden Fläche nicht kartiert worden ist“ (Straub/Trautner S. 4). Bei einem Radius von 1000 m um die geplanten WEA wären „ca. 414 ha auerhuhnrelevante Flächen“. Die saP umfasst hingegen lediglich ca. 336 ha, ca. 78 ha wurden nicht berücksichtigt (Straub/Trautner S. 5). Weiterhin entsprechen die Begehungen teilweise nicht dem Methodenstandard. Entgegen den Annahmen in der saP (und in der UVS) kann somit „nicht ausgeschlossen werden, dass im Wirkungsbereich der geplanten WEA insbesondere Brut- und Aufzuchthabitate liegen“ (S. 15). Aufgrund der Nachweise wird der Wirkraum „vom Auerhuhn aktuell genutzt“ (S. 18). Ein prozentual relevanter Anteil der Auerhuhn-Teilpopulation „Mittlerer Schwarzwald“ liegt in den Lebensstätten, die im PEPL dargestellt sind (S.19-21).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind „berührt und zu unterstellen“ (S. 39): Anlagenbedingte Tötungsrisiken sind „nicht mit ausreichender Prognosesicherheit auszuschließen. Auch vor dem Hintergrund des kritischen Erhaltungszustands der Art im Schwarzwald ist jede zusätzliche Mortalität als relevant im Sinne des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuordnen“ (S. 31). Ebenso ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen, da mit der

³³ Martin Flade: Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster – zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland. In: Vogelwelt 133 (2012) S. 149-158, hier S. 155. Vgl. auch Matthias Schreiber: Artenschutz und Windenergieanlagen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (12) (2014) S. 361-369.

erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Auerhuhnpopulation zu erwarten ist. Auerhühner halten sich auch aktuell im betroffenen Gebiet auf, obwohl laut saP von teilweise ungünstigen Habitaten ausgegangen wird. Es dürfen aber keine weiteren auerhuhnrelevanten Flächen verloren gehen: Der „Aktionsplan Auerhuhn“ zielt auf eine Fläche von mindestens 50.000 ha, der für einen Auerhuhn-Lebensraum notwendig sei. Derzeit umfassen die Flächen der Kategorie 1 aber nur 28.000 ha, insgesamt werden im Schwarzwald rund 45.000 ha von Auerhühnern besiedelt.³⁴

Auch wurde seitens der saP (und UVS) überhaupt nicht geprüft, ob hier Wintereinstandsgebiete vorliegen, deren Störung die negativen Folgen für die Population verstärken würde (S. 31-34). Schließlich ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig, weil aufgrund der aktuellen Nutzung durch Auerhühner von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des Gesetzes auszugehen ist, die gestört würden. Der Schutz des Auerwildes gehört auch zu den europarechtlichen Verpflichtungen für Vogelschutzgebiete (S. 34-36)!

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen „sind zu deren Vermeidung und/oder Funktionserhalt nicht geeignet“. Die Prüfung im Natura 2000-Kontext zeigt „eine erhebliche Beeinträchtigung des gegenständlichen Vogelschutzgebietes“. „Maßnahmen mit kompensatorischem Charakter (sind) im Natura 2000-Gebietsschutz ohnehin verwehrt“, sodass auch in diesem Zusammenhang die geplanten Ausgleichsmaßnahmen weder „funktionserhaltend“ noch „schadensbegrenzend“ wirken könnten (S. 39-40). Straub/Trautner weisen zusätzlich darauf hin, dass sich jene Ausgleichsmaßnahmen am „Aktionsplan Auerhuhn“ orientieren, der jedoch trotz umfangreicher Projekte bislang nicht den Auerhuhnbestand sichern oder erhöhen konnte. Insofern müssten eigentlich weitergehende Maßnahmen geplant werden (auch das bestätigt unsere Ansicht). Im

³⁴ Vgl. Rudi Suchant, Veronika Braunsch, Judith Ehlacher: Aktionsplan Auerhuhn. Kurzfassung. Juli 2009, S. 2: „Oberstes Ziel des Aktionsplanes ist der Erhalt einer überlebensfähigen, ausreichend vernetzten Auerhuhnpopulation im Schwarzwald, das bedeutet konkret: // Die derzeitige Populationsstärke von mindestens 600 Individuen (Stand 2007) wird angehoben, zumindest jedoch erhalten. // Die Verkleinerung der besiedelten Fläche (rund 51.000 ha, Stand: 2003) wird gestoppt. Ziel ist eine Ausdehnung der besiedelten Fläche in benachbarte Potentialgebiete. // Die einzelnen Teilgebiete in Nord-, Süd-, Mitte- und Ostschwarzwald werden ausreichend vernetzt, so dass ein Individuenaustausch / Genaustausch ermöglicht ist.“

Übrigen ist bei den vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen keine ausreichend „hohe Prognosesicherheit“ gegeben (S. 35-36).

Jürgen Trautner hat uns nach Durchsicht der Antragsunterlagen vom 20. Februar 2017 (erhalten 31. März 2017) eine kurze Einschätzung übersandt: „M. E. hat sich an der grundsätzlichen Bewertung durch die neuen Ausarbeitungen nichts geändert. Die so genannte CEF-Maßnahme C 1 ist aus meiner Sicht nicht oder jedenfalls nicht ausreichend im artenschutzrechtlichen Kontext geeignet, weist vor dem Hintergrund des extrem schlechten Erhaltungszustands des Auerhuhns zudem eine zu geringe Prognosesicherheit auf und ist auch für die Waldschnepfe qualitativ und quantitativ nicht ausreichend.

Im Natura 2000-Kontext halte ich das Vorhaben aufgrund der bereits in unserer Stellungnahme kurz angerissenen Gründe nicht für genehmigungsfähig. Mangelnde Prognosesicherheit bei extrem schlechtem Erhaltungszustand, der ohnehin umfangreiche Verbesserungsmaßnahmen erfordern würde, stehen der Zulassung einer jeglichen weiteren Beeinträchtigung des Auerhuhns zwingend entgegen. Darüber hinaus bin ich der Auffassung, dass die Maßnahme C 1 aufgrund ihres lediglich kompensatorischen Charakters (sofern man eine teilweise Wirkung unterstellt) nicht als schadensbegrenzende Maßnahme geeignet ist, sondern allenfalls als Teil eines wesentlich umfangreicher auszulegenden Ansatzes einer Kohärenzsicherung überhaupt anrechenbar wäre.“³⁵

Wir erinnern daran, dass die Höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium in ihrer Stellungnahme zum Antrag auf Repowering der WEA auf dem Rohrhardsberg vom 13. Dezember 2016 ausgeführt hat, die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien lediglich „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ (wie sie für das Natura 2000-Gebiet ohnehin notwendig seien). „Eine Schadensminderung erfolgt also eher nicht“ (S. 11). Die Maßnahmen entsprächen auch den Vorhaben im PEPL von 2009 im Vogelschutzgebiet, könnten also ebenfalls nicht als „echter“ Ausgleich angesehen werden. Das gilt im übertragenen Sinn auch für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Gebiet Gschasikopf. Kohärenzmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen und können nicht als Ausgleich dienen.

³⁵ Email vom 4.5.2017 an Heiko Haumann.

Außerdem vertreten wir die Ansicht, dass schon bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen methodisch fragwürdig vorgegangen wurde. Es wird nicht transparent dargelegt, wie die pauschalen Werte für die Lebensraumeignung ermittelt wurden. Insbesondere haben wir erhebliche Bedenken gegen den für die Berechnungsformel angesetzten Reduktionsfaktor. Es handelt sich im betreffenden Gebiet um relativ kleinräumige Strukturen. Die Störung der Auerhühner wird nicht dadurch geringer, dass die für sie geeigneten Habitate hier und dort durch weniger geeignete durchsetzt sind. Deshalb muss die gesamte Störfläche ausgeglichen werden.

Im Sinne des von der FVA seit langem und auch noch 2016 wissenschaftlich vertretenen Vorsorge-Prinzips, im Interesse der Erhaltung des Auerhuhn-Bestandes, zur Verhinderung einer Verdrängung der Auerhühner aus ihrem Lebensraum und damit einer weiteren Verkleinerung der Fläche sowie zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) muss dem Antrag der Firma ENERCON die Genehmigung versagt werden. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind weder funktionserhaltend noch schadensbegrenzend. Die Verpflichtungen, die das europäische Vogelschutzgebiet mit sich bringt – nämlich den Erhaltungszustand zu verbessern, nicht ihn zu gefährden –, sprechen ebenfalls gegen eine Genehmigung des Antrags.

Noch ein Wort zum *Haselhuhn*. Seit 2005 ist auf dem gesamten Höhenrücken kein bestätigter Nachweis mehr erfolgt. Man geht davon aus, dass sich die Haselhühner aus diesem Gebiet zurückgezogen haben. Heiko Haumann hat jedoch am 15. März 2011 im Gebiet zwischen Siebenfelsen und Watzeck sowie am 2. Oktober 2013 in der Nähe des Gschasifelsens jeweils ein Haselhuhn gesehen.³⁶ In seinen Stellungnahmen zu den Offenlagen des TFNP hat er darauf hingewiesen. In der „Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen“ ist ihm versichert worden, dass im

³⁶ Falls an der Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen gezweifelt wird: Heiko Haumann hat eine jagdliche Ausbildung und bereits früher sehr häufig Haselhühner beobachtet.

Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Untersuchungen durchgeführt würden. **Dies ist nicht geschehen.**

Die Höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Freiburg hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum Antrag auf Repowering der WEA auf dem Rohrhardsberg ausgeführt, dass das „Vorsorgeprinzip“ sogar für den Fall einer Wiederansiedlung des Haselhuhns gelte und vom Gutachter der antragstellenden Firma nicht ausreichend beleuchtet worden sei (S. 12).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher zu überarbeiten und eine ergänzte Kartierung, die auch das Haselhuhn berücksichtigt, vorzulegen. Ohne diese Untersuchungen ist der Antrag nicht beurteilungsfähig, da nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es nicht mit Blick auf das Haselhuhn zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) kommt. Darüber hinaus ist im Sinne des Vorsorgeprinzips zu prüfen, ob das Gebiet um den Gschasikopf für eine Wiederansiedlung des Haselhuhns in Frage kommt. Dabei sind die ursprünglichen Überlegungen der Arbeitsgruppe Rauhußhühner zu berücksichtigen.

Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Mäusebussard und weitere Vogelarten
Von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden registriert: Rotmilan (Nahrungsgast, kollisionsgefährdet), Wanderfalke (ebenso) und Wespenbussard (2012 Brutvogel, Nahrungsgast, kollisionsgefährdet). Beobachtungen von Schwarzmilan, die im Teilflächennutzungsplan aufgeführt sind, konnten nicht bestätigt werden (saP, S. 33). Sporadische Überflüge des betroffenen Gebietes fanden durch Rotmilan, Wanderfalke und Baumfalke statt; Brutstätten konnten nicht festgestellt werden. Der Wespenbussard brüte Richtung Schlangenfelsen (S. 33-34), komme aber zur Nahrungssuche „sehr selten“ in das Untersuchungsgebiet. Die Aktivitäten des Wanderfalcken seien „sehr unregelmäßig“, seine Zentren lägen vermutlich „außerhalb des Wirkraums der WEA“ (S. 35). Somit sei bei beiden Arten eine signifikant erhöhte Tötungsgefährdung nicht gegeben.

Nicht überzeugen kann das Vorgehen bereits bei der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) 2014 – das auch in der erneuerten Fassung und in der UVS übernommen wurde –, aufgrund der Kartierung für die Konzentrationsflächenplanung, früherer (überholter) LUBW-Kartierungen und „eigener Vorort-Einschätzungen zu Beginn der Untersuchungen“ (UVS, S. 58) sowie nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Emmendingen auf die Erfassungsmethoden zu verzichten, die von der LUBW vorgesehen sind. Damit war eine unvoreingenommene und systematische Erfassung der verschiedenen Vogelarten nicht möglich. Zur Beurteilung der methodischen Defizite verweisen wir auf die beigegefügte gutachterliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung (Straub/Trautner). Eigene Beobachtungen widerlegen die Annahme seltener Überflüge. **Aus unserer Sicht ist eine Neukartierung nach einem anerkannten methodischen Verfahren – namentlich den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten“ (LUBW 2012) – unbedingt notwendig.**

Heiko Haumann hat bereits in seinen Stellungnahmen zu den Offenlagen des Teilflächennutzungsplanes auf die methodische Problematik der punktuellen Vogelbeobachtungen hingewiesen: 2012/13 waren auf der Eignungsfläche „Dorferskapf“ keine gefährdeten Greifvögel beobachtet worden (im Übrigen wegen der Witterungsbedingungen ein schlechtes Jahr für die Aufzucht von Greifvögeln), 2014 dann – ebenfalls an einigen wenigen Tagen – drei Wespenbussarde, zwei Rotmilane und ein Wanderfalke (Fachbeitrag Artenschutz – Teil Avifauna, S. 21). In der jetzt vorliegenden Antragsfassung soll 2014 der Rotmilan einmal und der Wanderfalke dreimal das Untersuchungsgebiet überflogen haben; 2013 sei der Baumfalke vereinzelt gesehen worden. Der Wespenbussard habe 2014 das Gebiet nicht berührt (UVS, S. 63). Angesichts dieser widersprüchlichen Beobachtungen ist weder auszuschließen, dass auch Schwarzmilane das Gebiet überfliegen, noch dass es mehr Überflüge von Rotmilan, Wespenbussard sowie Wander- und Baumfalken gibt, als in der vorliegenden saP festgestellt wurde. Hinzu kommt, dass der Bereich um den Gschasikopf von den gewählten Fixpunkten aus schwer einzusehen ist.

Nach Beobachtungen mehrerer Mitglieder der Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ stellen wir die Angaben in der UVS in Frage. [REDACTED] ([REDACTED])

██████████, Elzach-Yach) sieht regelmäßig mehrmals am Tag ein, oft auch gleichzeitig zwei *Rotmilane* (Fotos können zur Verfügung gestellt werden). Sie nutzen die Thermik am Katzenbühl und fliegen dann meistens aufwärts in den Vorderzinken, also in Richtung Gschasikopf; möglicherweise ziehen sie auch manchmal in Richtung Tafelbühl/Eckle ab, das ist von seinem Haus aus nicht zu verfolgen. Wiederholt hat er aber beobachtet, dass einer der Vögel im Fichtenwald am Katzenbühl, ungefähr 200 m vom Hinterzinkenbach hangaufwärts, verschwand und nach kurzer Zeit dort wieder aufflog. Er vermutet dort einen Horst. Familie ██████████ (██████████, Elzach-Yach) bestätigt diese Angaben. Sie sieht fast täglich zwei Rotmilane und weist auf einen Rotmilan-Horst im Fichtenwald eingangs des Hinterzinkens, gegenüber dem Vogtjosefshof, hin, der 2017 immer wieder angefliegen wird (eine **Abbildung** zum Standort des Horstes ist beigefügt). ██████████

(██████████, Elzach-Yach) berichtet von regelmäßigen Rotmilan-Flügen über dem Rauchengrund, die Abflüge gehen Richtung Tafelbühl oder Rohrhardsberg/Biggertkopf/Gschasikopf (siehe beigefügtes Foto). Heiko Haumann hat im April 2017, wenn er zu Hause war (Dorfstr. 25, Elzach-Yach) und das Wetter Beobachtungen zuließ, täglich – oft mehrmals – Rotmilane beobachtet, die über den Matten und dem Bühl des Stabhalterhofes kreisten und dann entweder Richtung Kalmer oder Hoherstein/Biggert/Gschasikopf abflogen (z. B. 2.4.: 17.15 Uhr; 3.4.: 9.45 Uhr; 5.4.: 14.20 und 14.40 Uhr; 8.4.: 10.15, 15.10 und 17.25 Uhr; 9.4.: 9.30, 13.45 und 17.05 Uhr; 10.4.: 9.30 Uhr; 11.4.: 11.20, 14.30 und 17.10 Uhr; 12.4.: 9.45, 14.00 und 17.30 Uhr; 14.4.: 9.30 und 17.15 Uhr; 22.4.: 9.15, 13.40 und 16.50 Uhr; 23.4.: 10.00, 13.30 und 16.30 Uhr; 29.4.: 10.30 und 16.45 Uhr; 30.4.: 10.15, 12.50 und 16.05 Uhr). Auch von anderer Seite wurden wir mehrfach darauf hingewiesen, dass Rotmilane über dem Gschasikopf – dabei auch unmittelbar über den geplanten WEA-Standorten – kreisen würden. Heiko Haumann beobachtete ebenfalls während einer Wanderung am 21. September 2016 (10.35 Uhr) einen Rotmilan über dem Gschasifelsen und Gschasikopf.

Nach neueren Forschungsergebnissen haben die Flüge des Rotmilans einen erheblich größeren Radius als bisher angenommen. Nimmt man hinzu, dass nach den uns bekannt gewordenen Beobachtungen Rotmilane sehr viel häufiger das Gschasikopfgebiet überfliegen als in den Antragsunterlagen angenommen, **kann ein**

„signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Gerade Rotmilane gehören gemäß Mitteilung der zentralen deutschen Erfassungsstelle bei der Vogelwarte Brandenburg zu den besonders häufigen Schlagopfern von Windenergieanlagen. Selbst der Tod eines Rotmilan-Altvogels kann zu schwerwiegenden Folgen für die Population führen. „Den größten Teil der Verluste [an Rotmilanen durch WEA] machen Altvögel während der Brutzeit aus, so dass bei Verlusten während der Brutzeit regelmäßig auch mit Brutverlusten zu rechnen ist. Da junge Brutvögel einen geringeren Bruterfolg haben als ältere, gehen Neuverpaarungen nach dem Verlust von erfahrenen Altvögeln mit reduziertem Bruterfolg einher. Der Verlust eines Partners kann also über mehrere Jahre den Bruterfolg eines Reviers absenken.“³⁷ Insofern liegt bei jedem Überflug ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ vor, und der Verlust schon einzelner erfahrener Altvögel führt zu einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Legt man die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2012 zugrunde (1500 m Entfernung zwischen Horst und WEA, Radius 4000 m),³⁸ der das Land Baden-Württemberg aus wenig überzeugenden Gründen nicht gefolgt ist, so verschärft sich dieses Risiko weiter.³⁹ Beim Radius von 1000 m werden nach den Untersuchungen der Vogelschutzwarten 40 % der Flugaktivitäten erfasst, bei 1500 m immerhin 60 %. Anzumerken ist, dass die Stellungnahme eines Ministeriums im Falle einer gerichtlichen Überprüfung ohnehin keinerlei Verbindlichkeit hat, da sich die Anforderungen des Tötungsverbots unmittelbar aus § 44 Abs. 1 BNatSchG und den zugrundeliegenden europäischen Richtlinien ergeben, die das Ministerium weder außer Acht lassen noch in verbindlicher Weise konkretisieren darf.⁴⁰

³⁷ Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15.4.2015), S. 12.

³⁸ Berichte zum Vogelschutz 51 (2014), erschienen Herbst 2015, S. 8, 15-42.

³⁹ Begründet wird die Ablehnung durch das Land damit, dass in Baden-Württemberg eine „reich strukturierte (...) Landschaft“ zur Verfügung stehe, die dem Rotmilan auch innerhalb von 1000 Metern genügend Nahrung biete (Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf eine Anfrage von Abgeordneten, 23.4.2015, Drucksache 15/6786, S. 3). Dies mag in vielen Fällen zutreffen, nicht aber in den Waldgebieten, die hier in Frage kommen.

⁴⁰ Siehe das Urteil des VGH München vom 29.3.2016: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-47819?hl=true> (29.3.2016). Vgl. auch zwei weitere Urteile des VGH München zum Problem Rotmilan und WEA vom 27.5.2016:

Das Land Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art, da hier etwa 17 % des deutschen bzw. 10 % des Weltbestandes brüten (S. 34). Die Langzeitstudie „Progress“ zu den Auswirkungen von WEA auf Greifvögel, die im Auftrag der Bundesregierung von mehreren Gutachterbüros sowie vom Bielfelder Lehrstuhl für Verhaltensforschung unter Leitung von Prof. Dr. Oliver Krüger verantwortet wird, kommt zu dem Ergebnis, „dass der Rotmilan den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland aller Voraussicht nach nicht verkräftet“.⁴¹ Der Höhenzug um den Gschasikopf ist wegen des weitgehend geschlossenen Waldgebietes kein ausgesprochenes Nahrungshabitat des Rotmilans, aber er fliegt, wie ausgeführt, auf seiner Nahrungssuche über dieses Gebiet hinweg. Auch liegen innerhalb dieses Waldgebietes kleine Lichtungen, die für die Nahrungssuche der Greifvögel durchaus interessant sind. Dies wurde bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht hinreichend berücksichtigt.⁴²

Ähnliche Bedenken gegen die Ergebnisse der Gutachten des Antragstellers erheben wir hinsichtlich der übrigen Greifvögel. Der *Wanderfalke*, möglicherweise auch der *Baumfalke*, dürfte ebenfalls häufiger über das betroffene Gebiet fliegen als angenommen. Insbesondere ist auf die Gefährdung des *Wespenbussards* hinzuweisen. Ein Horst in der Nähe der WEA auf dem Rohrhardsberg ist nachgewiesen, ein Horst Richtung Schlangenfelsen war 2012 besetzt. Zwar konnte

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-50118?hl=true> bzw. <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-50119?hl=true> (15.9.2016).

⁴¹ Süddeutsche Zeitung, 5./6.1.2016. Dieses Ergebnis bestreitet Oliver Kohle: Windenergie und Rotmilan – ein Scheinproblem. Lausanne 2016. Dessen Daten und Folgerungen werden jedoch überzeugend widerlegt: NABU: Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck. Stellungnahme zu Dokumenten aus der Windenergiebranche. Berlin 2016. Die Studie „Progress“ wurde Ende Juni 2016 veröffentlicht: Thomas Grünkorn u. a.: Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D. 2016, zu den negativen Auswirkungen der WEA auf Rotmilan und Mäusebussard im Fazit S. 266-269 (z. B. S. 267: Bei diesen beiden Greifvogelarten weisen die Ergebnisse darauf hin, „dass durch den derzeitigen Ausbauzustand bereits Kollisionsraten auftreten, die zu einem Bestandsrückgang führen können“). Die Autoren plädieren dafür, die Belange des Natur- und Artenschutzes frühzeitig streng zu berücksichtigen und auf jeden Fall bei der Planung von WEA einen Abstand von 1500 m zu Brutplätzen des Rotmilans einzuhalten, wie es die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015 empfohlen hat.

⁴² Vgl. Marion Gschweng, Monika Riepl, Elisabeth K. V. Kalko: Rotmilan (*Milvus milvus*) und Windenergie: Problematik und Praxis bei der Erfassung windkraftsensibler Greifvogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 51 (2014) S. 61-82.

in den folgenden Jahren eine Brut nicht durchgängig bestätigt werden, doch kehren Wespenbussarde häufig wieder zu ehemaligen Horsten zurück. Darüber hinaus ist der Wespenbussard im Gschasikopfgebiet keineswegs ein seltener, sondern ein häufiger Nahrungsgast. Aufgrund seines Flugverhaltens ist er in höchstem Maße kollisionsgefährdet. **Ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit auch für den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.**

Das Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Straub/Trautner) bemängelt insgesamt an den gutachterlichen Untersuchungen des Antragstellers zu den Greifvögeln, dass – wie hinsichtlich der Auerhühner – die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nicht den fachlichen Vorgaben entspricht und eine zu geringe Gebietsgröße umfasst. Die Fixpunkte für die Beobachtungen der Greifvögel sind nicht ausreichend und darüber hinaus so gewählt, „dass bei Kontrolle tiefer gelegener Landschaftsteile die Vögel gegen einen dunklen Hintergrund (z. B. Wald) entdeckt und beobachtet werden müssen. Dies hat einen erheblichen negativen Einfluss auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit, denn die Silhouette fliegender Greifvögel ist im Wesentlichen dunkel“ (S. 7). Ebenfalls entspricht der gewählte Behebungsaufwand nicht den fachlichen Vorgaben. Die dafür angeführte Begründung überzeugt nicht. Straub/Trautner folgern: „Aufgrund des stark reduzierten Behebungsaufwandes und der zu geringen Wiederholungsrate ist eine Ableitung regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege aus der vorgelegten Untersuchung überhaupt nicht möglich“ (S. 9). Damit werden unsere Bedenken, dass die Beobachtungen viel zu punktuell waren, vollständig bestätigt.

Die methodischen Defizite der Studien in den Antragsunterlagen erlauben es nicht, eine fachlich zureichende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Straub/Trautner, S. 12). Beim *Wespenbussard* muss mit einer Wiederbesetzung des Brutplatzes, der 750 m bzw. 850 m von geplanten WEA-Anlagen entfernt liegt, gerechnet werden. Nach derzeitiger Rechtslage (Bayerischer VGH, 17.3.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876) ist eine „zukunftsorientierte Betrachtung“ geboten, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Das ist hier nicht geschehen (S. 26). **Angesichts eines möglichen**

Brutplatzes ist bei Verwirklichung des Vorhabens vom Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Ebenso wurde nicht berücksichtigt, dass das Gschasikopfgebiet in einem Dichtezentrum des *Wanderfalkens* liegt (S. 10, 26). **Für den Wanderfalken kann somit ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der methodischen Defizite der gutachterlichen Untersuchung des Antragstellers gilt dies auch für Baumfalken und Uhu.**

Angesichts der sich häufenden Fälle, dass in Gutachten der Antragsteller die Flugbewegungen oder die Zahl der Horste von Greifvögeln nicht korrekt angesetzt wurden, ist ein zusätzliches, unabhängiges Gutachten zu fordern. Wir verweisen hierzu insbesondere auf den Fall „Rappeneck/Linacher Rücken“, in dem das Landratsamt Villingen-Schwenningen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verweigert hat.⁴³

Im Übrigen ist nach der eben erwähnten Studie „Progress“ auch die Population des *Mäusebussards* vom Ausbau der WEA betroffen. Dieser Greifvogel wurde bisher als überhaupt nicht gefährdet angesehen. Nun belegt die Studie für den norddeutschen Raum eine Rate von 0,48 erschlagenen Mäusebussarden pro Windrad und Jahr. Für Schleswig-Holstein ist daraus bei der derzeitigen Anlagenzahl eine zusätzliche Mortalität von 6 % der landesweiten Population berechnet worden.⁴⁴ Vermutlich geht der Rückgang der gesamten Population in Deutschland seit 2006 wesentlich auf den Ausbau der Windkraftanlagen zurück. Nach der neuesten Mitteilung der

⁴³ Vgl. Schwarzwälder Bote, 12.10.2016 („Vorläufiges Aus für Windkraftanlagen“ auf dem Rappeneck und dem Linacher Rücken); Badische Zeitung, 11.10.2016 („Brisantes Rotmilan-Gutachten“, unzureichende Untersuchungen der Windparks „Rohrenkopf“/Gersbach und „Glaserkopf“/Hasel). Bgl. Badische Zeitung, 23.3.2017 (Anlage bei Braunsbach). Die Gefährdung von Vögeln durch WEA belegt auch eine Untersuchung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach an WEA bei Peuchapatte (Kanton Jura): 20,7 Vögel kollidieren hier pro Anlage und Jahr (ornis 1/2017, S. 4). Vgl. Janine Aschwanden, Felix Liechti: Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU). Schlussbericht November 2016. Hg. vom Bundesamt für Energie. Bern 2016.

⁴⁴ M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015.

www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa_abschlussbericht_2015.pdf [22.7.2016], S. 47.

Vogelschutzwarte Brandenburg ist der Mäusebussard unterdessen „bundesweit die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart“.⁴⁵ Deshalb ist auch für den Bereich Gschasikopf eine entsprechende Prüfung zu fordern. Insgesamt zeigt die Studie „Progress“, dass die Einhaltung von Mindestabständen nicht ausreicht, um die betroffenen Vogelarten zu schützen. Es müssen weiterreichende Maßnahmen getroffen werden. **„Beim Mäusebussard ist nach aktuellster Datenlage zu prüfen und möglicherweise davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand von Fang, Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eintritt“ (Straub/Trautner, S. 38).**

Solange nicht durch ein unabhängiges Gutachten bei den verschiedenen Greifvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und ein Verstoß gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden kann, darf der Antrag der Firma ENERCON nicht genehmigt werden.

Einige weitere Vogelarten stehen auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste oder sind streng geschützt und wurden deshalb auch behandelt. WEA 5 greift in den Lebensraum des *Neuntöters* ein. Durch Rodungen außerhalb der Brutzeit werde jedoch die Beeinträchtigung gemindert. Aufgrund der Strukturen, die nach Errichtung der WEA entstünden, würden die Verhältnisse für den Neuntöter sogar verbessert (zusammenfassend UVS, S. 67). Ebenso könnten die Beeinträchtigungen für den *Waldlaubsänger* durch Vermeidungsmaßnahmen unerheblich bleiben (S. 62).

Auch in diesem Fall weisen Straub/Trautner auf schwerwiegende Mängel der gutachterlichen Untersuchungen des Antragstellers hin. So werden die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nicht-windkraftsensibler Vogelarten durch die Zuwegungen nicht berücksichtigt (S. 23). Mehrere Vogelarten werden nicht als „wertgebend“ erfasst, obwohl sie gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste stehen (auch die UVS verwendet noch die Rote Liste von 2004 und nicht den neuesten Stand: UVS, S. 61). Das gilt namentlich für den *Waldlaubsänger* und den *Fitis*, aber auch für den *Grauschnäpper*. Diese Einstufung

⁴⁵ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 20.9.2016 (vsw_dokwind_voegel.pdf), S. 46, vgl. S. 47-48.

„ist fachlich nicht nachvollziehbar“ (S. 24). Unter diesen Umständen muss neu geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen vor allem für den Waldlaubsänger tatsächlich unerheblich sind. **Insgesamt ist unbedingt eine neue Kartierung und Begutachtung erforderlich. „Beim Waldlaubsänger ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten bzw. aufgrund der fehlenden Darstellung nicht auszuschließen. Gleiches gilt für eine erhebliche Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“ (S. 38).**

Rauhfuß- und Sperlingskauz zählen gemäß Gutachten des Antragstellers nicht zu den windkraftempfindlichen Arten. Im Bereich der Rodungsflächen gingen keine Bruthöhlen verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten sei nicht zu erwarten. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine Bruthöhle des Sperlingskauzes am Gschasifelsen in großer Nähe zur WEA 1 befindet (saP alt, S. 35). Hier ist nach unserer Meinung eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen zielen auf künstliche Nisthilfen in den geplanten „Waldrefugien“ ab. Auch andere Vogelarten seien letztlich nicht im Bestand bedroht, weil alle Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden sollen.

Revierzentren der *Waldschnepfe* konnten nachgewiesen werden. Trotz der Untersuchung von Dorka u. a.⁴⁶ wird aber nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch WEA ausgegangen und insofern der Empfehlung der LUBW gefolgt. In der UVS (S. 68, 70) wird mit Hinweis auf einen kritischen Aufsatz die Relevanz der erwähnten Untersuchung in Frage gestellt, ohne darauf einzugehen, dass im selben Heft, in dem dieser Aufsatz erschienen ist, eine überzeugende Widerlegung erfolgt ist.⁴⁷ Das belegt erneut das fragwürdige, voreingenommene Vorgehen der Gutachter des Antragstellers. Immerhin wurde „berücksichtigt, dass insbesondere während der Balzzeit (Balzrufe) eine Störung durch die Geräuschemissionen der Rotorenbewegungen möglich ist“ (UVS, S. 71). Deshalb

⁴⁶ Ulrich Dorka, Florian Straub, Jürgen Trautner: Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). In: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (3) (2014) S. 69-78.

⁴⁷ Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (2015)

werden Abschaltmaßnahmen während der Balz empfohlen, die auch den Fledermäusen zugute kommen (saP, S. 67).. Zugleich wird vorgeschlagen, „im Huckepack mit den Auerhuhn-Maßnahmen offene Waldstrukturen zu fördern“ (UVS, S. 71). Selbst wenn die CEF-Maßnahmen nicht greifen sollten, sei die Waldschnepfenpopulation nicht bedroht, weil ihr Erhaltungszustand im Schwarzwald als „gut“ einzustufen sei (saP, S. 67).

Dieser Einschätzung widersprechen Straub/Trautner, zumal erneut beträchtliche methodische Mängel bei der Bestandsaufnahme festzustellen sind (S. 12-13). Nach derzeitigem Forschungsstand würden Waldschnepfen Waldgebiete im Umfeld von 300 m der WEA-Standorte nahezu vollständig räumen. Dies trifft nach Straub/Trautner auch auf Standorte im Gschasikopfgebiet zu. Somit würde bei Verwirklichung des Vorhabens eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Ebenso ist vom Verbotstatbestand einer erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Kontext des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren nach Straub/Trautner nicht den Verlust an Habitaten, zumal Waldschnepfen ein anderes Habitat bevorzugen als Auerhühner, und sind weder als funktionserhaltend noch als schadensmindernd einzustufen (S. 27-28).⁴⁸

Aufgrund des möglichen Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist auch in diesem Fall der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Von 2013 bis 2015 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch die Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung Oldenburg die Auswirkungen von WEA in Waldgebieten auf Vögel und Fledermäuse untersucht.⁴⁹ Dabei ergaben sich Hinweise, dass sich z. B. die untersuchten *Spechtarten* aus dem näheren Umkreis der WEA zurückgezogen hatten, das würde im Gschasikopfbereich vor allem Schwarz- und Grünspecht betreffen (in den

⁴⁸ Vgl. das Email von Jürgen Trautner an Heiko Haumann, 4.5.2017: Auch die Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschnepfe, wie sie in der UVS vorgeschlagen würden, seien „ qualitativ und quantitativ nicht ausreichend“.

⁴⁹ M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa_abschlussbericht_2015.pdf [22.7.2016].

Antragsunterlagen, UVS S. 66, wird erwähnt, dass der Dreizehenspecht nicht nachgewiesen werden konnte – nach eigenen Beobachtungen ist er jedoch im Untersuchungsgebiet anzutreffen!). Bei den Vogelverlusten durch Kollision sind durchaus auch Singvögel betroffen, in Baden-Württemberg z. B. besonders das *Wintergoldhähnchen*, das auf dem Höhenrücken zwischen Dorferskapf und Eckle vorkommt. Hier wie auch für die übrigen Vogelarten erwiesen sich allerdings der Untersuchungszeitraum als zu kurz und die Stichprobengröße als zu gering. **Da somit die Folgen von WEA-Bauten auch für nicht windkraftempfindliche Arten schwerwiegender sein könnten als immer behauptet wird, ist unbedingt eine Langzeituntersuchung zu fordern, bevor weitere WEA in Waldgebieten genehmigt werden.**

Nach unserer Ansicht sollte eine genauere Einzelfallprüfung nach neuesten methodischen Ansprüchen für die verschiedenen Vogelarten stattfinden, die sowohl das Tötungs- und Störungsverbot als auch das Verbot, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ zu zerstören, im Blick hat (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).⁵⁰ Zu prüfen wäre, ob nicht die wichtige *Vernetzung von Vogelschutzgebieten* beeinträchtigt wird. Nach einem Hinweis von Straub/Trautner ist seitens des Gutachtens des Antragstellers nicht methodisch angemessen geprüft worden, ob von den geplanten Anlagen ein *Vogelzugkorridor* – Tabubereich für WEA – betroffen ist. Dessen Aussage, dies sei nicht der Fall, „ist damit ausschließlich Spekulation“ (S. 22).

Überhaupt noch nicht bekannt sind Auswirkungen von WEA, insbesondere in ihrer Summation, auf *andere Wildtiere* (Scheuchwirkung, Lärm, Tieffrequenzschall, Schattenwurf usw.).⁵¹ Dass aber auch Tiere, die in der FFH-Richtlinie genannt werden, vom Gutachter des Antragstellers unzureichend untersucht wurden, machen Straub/Trautner am Beispiel der *Haselmaus* deutlich. Eine Betroffenheit wurde in der saP ausgeschlossen, begründet mit „Höhenlage zu hoch, zu kalt, keine strauchreiche Vegetation“. Straub/Trautner weisen jedoch darauf hin, dass nach der Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs Haselmäuse im betroffenen Gebiet vorkommen.

⁵⁰ Vgl. Matthias Schreiber: Artenschutz und Windenergieanlagen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (12) (2014), hier S. 365-366.

⁵¹ Die Studie von M. Reichenbach u. a. (Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald) rechnet z. B. mit Beeinträchtigungen für die Wildkatze durch die Bauphase, durch die Zuwegungen und das dadurch bedingte erhöhte Aufkommen von Spaziergängern, Radfahrern etc.

Das Habitat ist auch keineswegs ungewöhnlich für Haselmäuse. Selbst wenn die Höhenlage der geplanten WEA-Standorte als tatsächlich ungünstig einzustufen ist, sind schwerwiegende Eingriffe in den Lebensraum der Haselmaus im Rahmen der Zuwegung zu erwarten. Diese ist aber „dem Vorhaben zuzurechnen und damit prüfrelevant“. Dass dies nicht geschehen ist, „stellt einen wesentlichen Mangel der vorgelegten Unterlagen dar.“ Somit: **„Für die Haselmaus kann vorhabenbedingt weder ein Verstoß gegen das Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch gegen das Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden“ (S. 2). Eine genaue, methodisch einwandfreie Untersuchung durch unabhängige Gutachter ist unbedingt notwendig.**

Insgesamt halten wir die Eingriffe in das Vogelschutz- und Natura 2000-Gebiet für nicht vertretbar.⁵²

Die gutachterliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Straub/Trautner) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt in ihrem „Gesamtfazit“ zum Schluss: **„Soweit von fachgutachterlicher Seite einschätzbar, dürfte nach derzeitiger Datenlage insbesondere mit Bezug auf die kritische Situation des Auerhuhns auch eine ausnahmsweise Zulassung im Kontext des § 45 BNatSchG bzw. auf dem Weg einer Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG – selbst wenn für die geplanten WEA am Gschasikopf Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und fehlende Alternativen zutreffen sollten – kaum in Frage kommen“ (S. 40).**

Fledermäuse

Ein eigenständiges Gutachten des „Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie“ (FrInaT) ist den Fledermäusen gewidmet. Der Projektleiter Dr. Robert Brinkmann zählt zu den führenden Fachleuten auf diesem Gebiet. Durch umfangreiche

⁵² Auch das Bundesamt für Naturschutz sieht derartige Eingriffe äußerst kritisch: Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz. Juli 2011, S. 6. Der NABU lehnt sie nach seinen am 13.11.2016 vorgestellten „Kernforderungen“ für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ab, ebenso im Positionspapier vom 23.3.2017 „Ausbau der Windenergie nur im Einklang mit dem Naturschutz“.

akustische Erfassungen, Netzfänge und Kartierungen von potenziellen Quartieren konnten zehn Arten im Projektgebiet (Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Abendsegler) nachgewiesen werden. Sieben zusätzliche Arten könnten sich aufgrund der Habitatstruktur dort aufhalten. Hinweise auf Reproduktionsstätten ergaben sich für die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr sowie die Bartfledermaus. Die Arten werden im Einzelnen vorgestellt und ihre Gefährdungen bezeichnet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bereits durch die Errichtung der WEA zu erwarten. Es wird empfohlen, die Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sowie mindestens 63 neue Habitatbäume als neue Quartierbäume auszuweisen und mit Fledermauskästen zu bestücken. Um das Risiko für Kollisionen und Verwirbelungen (Barotraumata) für einige der Arten zu mindern, sollen die WEA im ersten Betriebsjahr vom 1. April bis 31. Oktober ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen über 10 °C – also sehr häufig im Sommer – abgeschaltet werden. Strengere Vorschriften zu den Abschaltzeiten, wie sie die Richtlinie der LUBW vorsieht,⁵³ werden nicht für nötig gehalten, weil die Hauptaktivitäten in den erwähnten Zeiten stattfänden. Um eventuell weitere Verbesserungen zu ermöglichen, solle in den ersten beiden Betriebsjahren an den WEA ein Gondelmonitoring vom 1. März bis 30. November durchgeführt werden, um standortspezifische Abschaltalgorithmen zu ermöglichen. Werden all dies eingehalten, seien keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und somit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 des BNatSchG zu erwarten.⁵⁴

Die unterschiedliche Dauer von Abschaltung und Monitoring ist nicht einsichtig. Darüber hinaus muss aus unserer Sicht eine ausgeweitete Abschaltautomatik gefordert werden: Die Richtlinien der LUBW sind einzuhalten, die Begründung im Antrag, warum ihnen nicht gefolgt wird, überzeugt nicht. Darüber hinaus fliegen einige der festgestellten Fledermausarten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten

⁵³ LUBW: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1.4.2014.

⁵⁴ Interessanterweise bezieht sich die UVS (S. 85-89) auf die Fledermausstudie in der Fassung von 2015, obwohl eine Neufassung vom 12.12.2016 dem Antrag der Firma ENERCON beiliegt. Diese beruht zwar auch auf den Untersuchungen von 2014, es wäre aber doch zu prüfen, ob Unterschiede in der Auswertung vorgenommen wurden.

als 6 m/s, **sodass die WEA bei Windgeschwindigkeiten bis 8 m/s abgeschaltet werden müssen.**⁵⁵

Die Gefährdung von Fledermäusen ist im Übrigen nach einer neueren Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin noch größer als bisher angenommen. 95 % der Flüge des Großen Abendseglers – der hier auch betroffen ist – finden etwa in einer Höhe bis zu 144 m statt, also unmittelbar im Bereich der Rotorblätter. Besonders Weibchen werden nach der Aufzuchtzeit, wenn sie neue Quartiere suchen, offenbar von Windenergieanlagen angezogen: Vermutlich verwechseln sie diese mit abgestorbenen Bäumen.⁵⁶ Das bedeutet, dass sie nicht nur zur Jagd dorthin fliegen. **Damit gilt: mit den vorgeschlagenen Abschaltzeiten ist das „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen.** Am besten sei dadurch Vorsorge zu treffen, so der Forschungsleiter des Leibniz-Instituts, Christian Voigt, dass „man Standorte mit hoher Fledermausaktivität meidet (...).“ Auch die Fledermaussachverständige Christine Köpf fordert den Verzicht auf Windkraft im Wald, weil durch den Bau der Anlagen und die dafür notwendige Abholzung von Bäumen zu stark in die Lebensräume der Fledermäuse eingegriffen werde; die Ausgleichsmaßnahmen könnten dafür keinen gleichwertigen Ersatz darstellen. Gerade die wandernden Fledermausarten könnten sich nicht mehr wie gewohnt orientieren.⁵⁷

Ein Widerspruch ist in den Antragsunterlagen festzustellen: Während aufgrund der Untersuchungen von FrlNaT bei drei Arten Reproduktionsstätten festgestellt wurden

⁵⁵ Vgl. nur die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ im Antrag der Firma Ökostrom auf Repowering der WEA auf dem Rohrhardsberg, S. 83. Der Fledermausexperte des NABU, Dr. Carsten Trappmann, verlangt eine Abschaltung zumindest bis zu einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/sek. (Windrad Haskenau: Nabu fordert strengere Auflagen. In: Westfälische Nachrichten, 26.4.2017).

⁵⁶ Naturschutz heute 4/2016, S. 48. Genauere Informationen: <http://www.izw-berlin.de/pressemitteilung/gefaehrlicher-flug-in-den-windpark.html> (17.7.2016); daraus auch das folgende Zitat. Ausführlich: Manuel Roeleke u. a.: Habitat use of bats in relation to wind turbines revealed by GPS tracking. In: Scientific Reports 6, 4.7.2016, Artikelnummer 28961 (<http://www.nature.com/articles/srep28961> [25.11.2016]).

⁵⁷ <http://www.swp.de/geislingen/lokales/geislingen/Fledermausexpertin-warnt-vor-Windkraft;art5573,3827204> (12.5.2016): Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg Anfang Mai 2016 in Geislingen. Vgl. Klaus Richarz: Energiewende und Naturschutz. Windenergie im Lebensraum Wald. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg 2014. Siehe auch die erwähnte Studie von M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald, sowie die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zur Lebensraumsicherung und Kollisionsvermeidung von Fledermäusen, 7.2.2017 (www.bfn.de [9.3.2017]), die vom NABU in einer Erklärung vom 21.2.2017 unterstützt wurden („Der Wald – ein sensibler Ort für Windräder“).

(vgl. UVS, S. 88; ausführlich FrlnaT 2016, S. 58-59), wird zugleich behauptet, „Wochenstuben“ seien nicht betroffen, sodass das **Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2** nicht eintrete. Offensichtlich werden aber die Wochenstuben doch gestört (FrlnaT, S. 59, 61), zumal nicht sicher ist, ob die Fledermäuse die neu aufgehängten Fledermauskästen auch annehmen. Sie reichen ohnehin nicht aus, es müssen umfangreiche Habitatverbesserungen hinzutreten (vgl. FrlnaT, S. 62-63). Ob die in den Unterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen tatsächlich den Lebensstättenverlust ausgleichen können, ist nicht nachgewiesen. Insofern ist sogar neben dem Verstoß gegen das Störungsverbot von einer möglichen **Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3** auszugehen.

Außerdem gilt hier: Ein Monitoring kann erst im Nachhinein feststellen, dass es bereits zu (unzulässigen) Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gekommen ist. Schon aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob ein Monitoring überhaupt eine geeignete Maßnahme darstellt. Sollte ein Monitoring vorgesehen werden, müsste in jedem Fall bereits bei Zulassung der Windkraftanlagen verbindlich vorgeschrieben werden, in welcher Art und Weise auf Verstöße, die aufgrund eines Monitorings festgestellt werden, zu reagieren ist (Abschalten der Windkraftanlagen über einen noch längeren Zeitraum?).

Aufgrund der neueren Forschungen ist ein zusätzliches Gutachten zu erstellen, um zu prüfen, ob die Abschaltautomatik ausreicht oder – weil eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann – auf die Windenergieanlage verzichtet werden muss. Ebenso muss neu geprüft werden, ob nicht doch eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegt. Die „Beweislast“ liegt hier bei der Antragstellerin; verbleibende Unsicherheiten gehen zu ihren Lasten.

Für unvertretbar halten wir folgende Aussage: „Es ist nicht möglich, den Tötungstatbestand [nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG, der insbesondere die häufig nachgewiesene Zwergfledermaus treffen würde] durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 zu vermeiden. Diese Ausgleichsmaßnahmen greifen nur, wenn im Zusammenhang mit

der anlagen- und baubedingten Zerstörung von Quartieren eine unvermeidbare Tötung einzelner Individuen auftritt“ (FrlnaT, S. 64). Im Klartext heißt das, dass für den Bau der WEA eine Anzahl Fledermäuse getötet werden, und zwar durch Maßnahmen, die sie dann später vor einer Kollision mit den WEA bewahren sollen. Das ist widersinnig. Die „unvermeidbare Tötung einzelner Individuen“ geht mit hoher Wahrscheinlichkeit über die Zahl von zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr hinaus, die als „normales Lebensrisiko“ angesehen werden (ebd.). **Deshalb ist durch diese Maßnahmen ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben. Die einzige Möglichkeit, dem zu entgehen, ist der Verzicht auf die WEA in diesem reich genutzten Fledermausgebiet.**

Biotope

Die „Prüfung der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope“ durch die Firma „ö:konzept“ ergab, dass der betroffene Bereich reich an Biotopen ist und sich vier gesetzlich geschützte Biotope darunter befinden: um einen Quellbereich, um zwei Bergbäche (Ergenbach, Bergbach mit Schluchtwald nördlich Gschasikopf) und um Felsengebiete. Bei anderen gesetzlich geschützten Biotopen gelang es, die Standorte der WEA entsprechend zu verschieben. Bei der Quelligen Senke wurde festgestellt, dass das Biotop anders liegt als im offiziellen Datensatz ausgewiesen und insofern weniger als ursprünglich angenommen betroffen ist. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung könne sichergestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen werde. Hier muss eingewendet werden, dass nach dem beigefügten Lageplan das Quellbiotop doch in hohem Maße im Bereich der asphaltierten Zuwegung und einer neu eingeschnittenen Böschung im Kurvenbereich liegt. Inwiefern hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, sollte noch einmal erläutert und überprüft werden.

Auch die beiden Bergbäche werden nach Meinung von „ö:konzept“ nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen, weil sie schon jetzt teilweise unter bestehenden Forstwegen geführt werden. Die Fließstrecke werde bei der Verbreiterung der Forstwege entsprechend verlängert. Das Felsgebiet in der Nähe der WEA 4 – in den offiziellen Daten falsch ausgezeichnet – werde ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Bei den Bächen muss u. E. noch grundsätzlich geprüft werden, ob

durch die überbauten Standorte und die Zufahrten nicht Quellgebiete in den Höhenlagen derart beeinträchtigt werden, dass dies Folgen für die Quellschüttung sowie für die Versorgung untenliegender Feuchtflächen und Wasserläufe hat.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Abschnitt über Bodenversiegelung, private Quellen und Zuwegungen.

Landschaftsschutz und Erholung

Auf die Beeinträchtigung der Landschaft rund um das Gschasikopf-Massiv geht der LBP und die UVS der Firma „ö:konzept“ ein. Obwohl durchaus Beeinträchtigungen festgestellt werden – etwa durch die Eingriffe in den Buchen-Altbestand oder in den Boden –, gelten diese als letztlich nicht wesentlich, zumal sie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen würden. Wie in vielen anderen Bereichen erscheinen uns auch hier diese Bewertungen als zu kurz gegriffen. Nicht berücksichtigt ist z. B. der Eingriff in den schönen Buchenbestand nahe der geplanten WEA 1 (siehe das beigefügte Foto). Ähnliches gilt für die Veränderungen der Biotope, auch wenn es heißt: „Aus Umweltsicht sind die Veränderungen wenig bedeutsam“ (UVS, S. 104).

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Landschaft werden 2,5 % der Baukosten, die pro Anlage ca. 2938 € betragen, als Ausgleichsbetrag empfohlen, also insgesamt 367.250 Euro für den gesamten Windpark. Dieser Betrag sei für die Firma ENERCON „unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ – dazu gehören wohl auch die hohen Subventionen durch das EEG? – zumutbar, weil es sich um einen „solventen Projektträger“ handle (LBP, S. 58-59). Aufgrund der schwerwiegenden Eingriffe in die Landschaft muss ein Ausgleichsbetrag von 5 % der Baukosten gefordert werden. Allerdings hält die Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ den Antrag insgesamt für nicht genehmigungsfähig. **Es ist nicht zu erkennen, wie die schwerwiegenden Eingriffe in die Landschaft ausgeglichen werden können.**

Im Folgenden tragen wir unsere Bedenken im Einzelnen vor.

Erholungswert und Tourismus

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Schutzgut „Landschaft und Erholung“ gewidmet, da die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer Landschaft“ gemäß Naturschutzgesetz und baden-württembergischen Windenergieerlass bewahrt werden sollen. Der betroffene Bereich gehört zu den wenigen Gebieten in Deutschland, die durch ihre landschaftliche Geschlossenheit und durch einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum geprägt sind. Diese Landschaft hat für Einheimische wie für Touristen eine hohe Erholungsfunktion.

Die UVS folgert aus den Untersuchungen, dass der Erholungswert zwar sinken, aber noch so hoch bleiben werde, „dass die Erholungswirkung insgesamt gut bleibt. Dies ist auch daraus ableitbar, dass der Wanderweg zum Großteil durch Wald geht. Hier sind die Anlagen überwiegend erst dann wahrnehmbar, wenn man direkt vor Ihnen steht“ (S. 111). Das ist schlicht irreführend. Mit einer Höhe von 200 m ragen die WEA weit über die Bäume hinaus und sind auch von weitem gut sichtbar – und aufgrund der regelmäßigen Geräusche ohnehin weiträumig wahrnehmbar.

Hier werden die Wirkungen der WEA schöngeredet. Vielleicht hat sich noch keiner der Gutachter in dem betroffenen Gebiet aufgehalten. Bisher genießt der Wanderer zum Beispiel am Gschasifelsen die Ruhe, den Wald, die Vogelstimmen und den wunderbaren Ausblick ins Elztal und darüber hinaus weit in die Landschaft hinein (**siehe beigefügtes Foto**). Sollten die Anlagen gebaut werden, würde in geringer Entfernung die WEA 1 – zwischen Gschasifelsen und Gschasikopf – stehen. Damit wäre es vorbei mit der Ruhe und der Ungestörtheit im Wald (auf die störenden Geräuschemissionen weist die UVS im Widerspruch zur vorherigen Aussage selbst hin, S. 112). Sieht man sich die Pläne für die Errichtung der fünf Anlagen an, so gehen Wanderwege teilweise dicht an ihren Standorten vorbei. Im Winter wäre mit der Sperrung gerade des beliebten „Zweitälersteiges“ wegen Eiswurfgefahr zu rechnen (auf diese Problematik hat der Schwarzwaldverein bereits in Bezug auf den Windpark „Prechtäler Schanze“ hingewiesen).⁵⁸ Und würden neben dem Windpark „Gschasikopf“ auch die geplanten WEA im Bereich „Tafelbühl/Eckle“ und „Rohrhardsberg“ gebaut, müssten die Wanderer, die den Höhenweg vom Hörnleberg

⁵⁸ Badische Zeitung, 22.2., 27.2., 3.3.2016. Vgl. Werner Hillmann: Was wird aus den Fernwegen? Die Windkraft gefährdet die Qualität der traditionellen Höhenwege. In: Schwarzwald 2/2016, S. 14-15.

oder Eckle über Rohrhardsberg, Zimmereck und Gschasikopf zum Dorferskapf gehen wollen, in relativ kurzen Abständen immer wieder auf Windkraftanlagen stoßen und während des ganzen Weges die Geräuschemissionen wahrnehmen. Es mag Touristen geben, die als begeisterte Anhänger der Windenergienutzung solche Wege suchen – es gibt ja bereits Beispiele für einen derartigen „Ökotourismus“ mit Event-Wegen zu den WEA –, aber diejenigen Einheimischen und Touristen, die jetzt auf dem Höhenweg Erholung suchen, werden dort nicht mehr wandern.

Der Höhenweg ist als Teil des „Zweitälersteiges“ derzeit ein überregional bedeutsames Ausflugsziel (auch dies ist ein Hinweis auf den besonderen Wert dieser Landschaft). Es liegt eine Zertifizierung dieses Weges als „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“ vor, das „ZweiTälerLand“ insgesamt ist als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ zertifiziert. Wir bezweifeln, dass diese Zertifizierungen bei Errichtung des Windparks aufrechterhalten werden können. In der UVS wird behauptet, die erwähnte Zertifizierung sei nicht gefährdet, weil beim Vorhaben weder Streckenanteile mit Verbunddecken noch der Anteil an intensiv genutzten Umfeldern ins Gewicht fielen (S. 111). Beim intensiv genutzten Umfeld werden allerdings insbesondere Windparks ab fünf WEA berücksichtigt. Darüber hinaus werden nicht nur die Wirkungen auf die Gesamtweglänge geprüft, sondern auch auf Wegeabschnitte.⁵⁹ Dabei fällt dann der Windpark im Gschasikopfgebiet durchaus ins Gewicht. Nimmt man die geplanten Anlagen im Gebiet Tafelbühl und Rohrhardsberg sowie die bereits gebauten im Bereich Prechtäler Schanze dazu, dürfte die Zertifizierung stark gefährdet sein.

Für den Tourismus wäre dies ein großer Verlust und würde einen nachteiligen Strukturwandel für die gesamte Gegend bedeuten.⁶⁰ Ein zentraler Ruhe-Ort wäre

⁵⁹ Deutscher Wanderverband Service: Qualitätsweg Wanderbares Deutschland. Kassel 2015.

⁶⁰ Studien des Vereins Deutscher Mittelgebirge e. V., der Schwarzwald Tourismus GmbH, der Hochschule Furtwangen University (Fakultät Wirtschaftsinformatik) oder der Universität Passau prognostizieren einen erheblichen Rückgang des Tourismus im Schwarzwald, wenn im geplanten Ausmaß WEA gebaut werden. Der Geschäftsführer der Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Thorsten Rudolph, befürchtet dadurch die Zerstörung von Existenzen (Der Sonntag, 6.11.2016; dagegen Badische Zeitung, 10.11.2016). Befragungen in Rheinland-Pfalz und Hessen ergaben, dass selbst von Befürwortern des Baus von WEA mehrheitlich die Errichtung in Waldgebieten abgelehnt wird (vgl. die Studie von M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald). Nach Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Entwicklung des Tourismus 2013 und 2014 sanken die Übernachtungszahlen in Gemeinden mit hohem Zubau an WEA teilweise dramatisch, während sie in Nachbargemeinden ohne Windenergie zunahmen. Von

verloren. Gerade solche Ruhe-Orte sind aber für Einheimische wie für Touristen notwendig und gehören zur Lebensqualität, die unsere Gegend zu bieten hat.

Die Bedeutung des Tourismus für die „regionale Wertschöpfung“ ist nicht zu unterschätzen. Die Zahl der Ankünfte im „ZweiTälerLand“ ist – nach einem Tiefpunkt 2007 – kontinuierlich gestiegen und lag 2015 bei 100.525 (2016: 98.256), die Zahl der Übernachtungen bei 415.547 (2016: 355.801). Die größte Gruppe sind Personen zwischen 36 und 45 Jahren – darunter Familien mit Kindern zwischen 7 und 14 Jahren –, aber auch Personen über 56 Jahren sind stark vertreten.⁶¹ Nach Berechnungsmethoden des Tourismusverbandes „Hochschwarzwald“ bedeutet dies eine „Wertschöpfung“ von weit über 30 Mill. €. ⁶² Das ist ein Wert, der für unsere Region eine hohe Bedeutung hat. Zahlreiche Arbeitsplätze und Einkommen vieler einheimischer Familien hängen am Tourismus. **Dieser sollte nicht durch derart schwerwiegende Eingriffe in das Erholungsgebiet gefährdet werden.** Die immer wieder behauptete „regionale Wertschöpfung“ durch die WEA würde hingegen kaum durch einheimische Arbeitskräfte geschaffen, sondern käme durch Pacht- und Steuereinnahmen zustande. **Dem heimischen Gewerbe sollte hier Vorrang eingeräumt werden.**

Andernorts wird bei der Einschätzung des Landschaftsbildes in Bezug auf den Tourismus ein abweichendes Verfahren zugrunde gelegt. So empfiehlt der Niedersächsische Landkreistag, nach einer spezifischen Methodik vorzugehen und die Frage der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe zu prüfen. Auf dieser Grundlage wurde zum Beispiel im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum

Befürwortern der Windenergie wird auf Statistiken verwiesen, die eine andere Tendenz anzeigen. Auf jeden Fall ist eine Veränderung des Typus des Touristen zu erwarten.

⁶¹ ZweiTälerLand Elztal & Simonswäldertal: Statistik 2015; Badische Zeitung, Elztalausgabe, 22.4.2017. Die geringere Zahl 2016 gegenüber 2015 ergibt sich z. T. durch eine Änderung der statistischen Grundlagen (bei der BDH-Klinik Elzach wurden nur noch die Ankünfte und Übernachtungen von Reha-Patienten und Begleitpersonen berücksichtigt). Im Durchschnitt betrug die Aufenthaltsdauer 2016 3,6 Tage.

⁶² Der Anteil ausländischer Gäste im Bereich „Zweitälerland“ betrug 2015 20 %, 2016 rund 25 % (Badische Zeitung, Elztalausgabe, 4.8.2016, 22.4.2017). Gemäß Statistik zu Baden-Württemberg gaben ausländische Gäste 2011/12 pro Tag 115 € aus, inländische 86 € (<http://www.hochschwarzwald.de/Partnernet/Stellungnahme-der-Hochschwarzwald-Tourismus-GmbH-an-den-Planungsverband-Windenergie-im-Hochschwarzwald> [3.6.2016], dort auch Hinweise auf eine Umfrage 2012 zur Akzeptanz von WEA bei knapp 1000 Urlaubern). Ich habe diese Ausgabedaten übernommen, obwohl sie 2015 vermutlich höher lagen. Eine Tendenz wird jedenfalls sichtbar.

Braunschweig ein Abstand von WEA zum Naturpark Elm-Lappwald von 5 km festgelegt.⁶³ Dies wäre vergleichsweise für Teile des Naturparks Südschwarzwald etwa in unserer Region abzuwägen. Zu dessen Schutzzweck gehört es, die „charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ zu bewahren, zu entwickeln und nicht zuletzt als Erholungsraum auch für den Tourismus zu fördern (§ 3 der Schutzverordnung vom 12. Oktober 2014). Laut UVS (S. 19) handelt es sich beim Vorhabengebiet um eine Erschließungszone im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung, sodass eine Erlaubnis gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erforderlich sei. In der Tat hat die Landesregierung im Windenergieerlass von 2012 bestimmt, dass bei der Festlegung von Erschließungszonen für WEA die „Erlaubnisvorbehalte“ der Naturparkverordnung „nicht gelten“ (Abschnitt 4.2.4). Das ist nach unserer Auffassung widersinnig, weil der Schutzzweck des Naturparks unmittelbar bedroht ist. Im Rag vor gehen allerdings ohnehin § 1 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus kann darauf verwiesen werden, dass der Naturpark Südschwarzwald in einem Kooperationsprojekt zum Schutz des Auerhuhns mitarbeitet und den „Aktionsplan Auerhuhn“ nachdrücklich unterstützt. Er sieht das Auerhuhn als „Leitart“ für modernes Waldmanagement“, sein Schutz ist ihm zugleich „Bemühung um den Erhalt der Biodiversität“.⁶⁴ Auch diesen Bestrebungen würde die Verwirklichung des Vorhabens zuwiderlaufen.

Landschaftsbildbewertung

Dem ursprünglichen Antrag waren Fotosimulationen beigelegt, die die geplanten Anlagen visualisieren sollten. Diese Aufnahmen waren mit „normaler“ Brennweite (50 mm) vorgenommen worden. Auf weite Entfernung entsprechen sie jedoch nicht dem tatsächlichen Bild des Betrachters (siehe dazu auch das beigelegte Gutachten Bielefeld, S. 14-20). Korrekt wären Aufnahmen mit einer Brennweite von 100 bis 200 mm (je nach Entfernung). Man kann sich durch ein einfaches Experiment mit dem

⁶³ Niedersächsischer Landkreistag: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand: Oktober 2014), S. 10, 19. Die empfohlene Methodik bezieht sich auf B. Köhler, A. Preiss: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20 (2000) H. 1, S. 1-60.

⁶⁴ Ein Tag im Wald des Auerhuhns. Hg. vom Naturpark Südschwarzwald. Feldberg 2009, Zitate S. 16.

eigenen Fotoapparat von der Richtigkeit dieser Aussage überzeugen. Die Fotosimulationen stellten deshalb eine Irreführung der Öffentlichkeit dar.

Die UVS beruht in diesem Bereich auf der Einschätzung, die für den Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach, Winden und Biederbach vorgenommen wurde, sowie auf einer neuen Landschaftsbildbewertung nach einem differenzierten, objektivierenden methodischen Verfahren, das Frank Roser in einem Projekt der Universität Stuttgart entwickelt hat. In seiner Analyse zählt der Höhenrücken um Rohrhardsberg und Gschasikopf zu den am höchsten bewerteten Gebieten.⁶⁵ Entsprechend den Forderungen, die während des Scoping-Termins am 19. Juli 2016 für die UVS formuliert wurden, ist diese Bewertung überprüft worden. Allerdings wurde die Methode Roser nicht im Einzelnen durchgeführt. Insbesondere blieb außer acht, eine nach bestimmten Kriterien ausgewählte Anzahl von Fotos einer Gruppe von „gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachtern“ – aufgeteilt in „Normalbürger“, „Fachleute“ und „Mandatsträger“ – vorzulegen.⁶⁶ Gewiss wäre dieses Verfahren aufwendig, der Bedeutung der Frage aber angemessen gewesen. **Seine Unterlassung ist zu bemängeln.**

In der UVS wird die von Roser vorgenommene grobmaßstäbliche Einstufung in Arbeitsschritten nach bestimmten Wertepunkten umgerechnet, um auf diese Weise die Abwertung durch die geplanten WEA zu erfassen (UVS, S. 107-112). Dieses Verfahren ist allerdings wenig transparent und methodisch problematisch (vgl. dazu das beigegefügte Gutachten Bielefeld, S. 31-34). So wird, ohne dass dies im Einzelnen nachvollziehbar wäre, behauptet, „der überwiegende Teil der Landschaftsbereiche

⁶⁵ Frank Roser: Vielfalt, Eigenart und Schönheit – eine landesweite Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaftsbild. In: Naturschutz-Info (2013) H. 1, S. 23-29, hier bes. S. 26 (Abb. 4). Ausführlich: Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart: Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg. Forschungsprojekt Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen. Abschlussbericht. November 2014 (Auftraggeber: LUBW, Bearbeiter: Dr.-Ing. Frank Roser), hier S. 48 Abb. 8 (Kartenausschnitt Schönheit). Obwohl das Umweltministerium diese Studie mitfinanziert hat, will es sie bei der Planung von WEA möglichst nicht verwenden, weil dann zu viele Standorte von vornherein ausgeschlossen würden (vgl. Thomas Faltin: Studie zur Landschaft wird ausgebremst. In: Stuttgarter Zeitung, 21.6.2016). Mit vergleichbarer Methodik: Michael Roth, Dietwald Gruehn: Modellierung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Kriterien zur Bestimmung von Landschaftsbildqualitäten für große Räume. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 42/4 (2010) S. 115-120 (auch: <http://www.nul-online.de/Archiv> [31.3.2016]).

⁶⁶ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, S. 7-10, 83-85.

mit hohem Wert (bewegt sich) innerhalb der Wertstufen 7, also im unteren Bereich dieser Klasse. Es reicht also bereits eine Abwertung um 1 Stufe aus, um in die Qualitätsklasse mittlerer Wertigkeit zu rutschen“ (S. 111). Diese Behauptung müsste detailliert belegt werden, nachdem die Analyse Rosers eine höhere Wertstufe ergeben hat.⁶⁷

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes folgt der „Landschaftspflegerische Begleitplan“ im Wesentlichen den Aussagen im Teilflächennutzungsplan. Im Vergleich zu vielen anderen Regionen in Baden-Württemberg liege „aus der Summe der Faktoren die landschaftsästhetische Wertigkeit vergleichsweise hoch“. Allerdings fehlten „herausgehobene Landschaftsmarken“ oder Denkmale und „besonders geschützte Anlagen“ (LBP, S. 45; so auch UVS, S. 109 – obwohl wenig später die „Fernsichtbeziehung zum Gschasikopfmassiv“ als „hoch“ eingestuft wird, S. 111). So sei zwar der Eingriff durch WEA „nicht direkt ausgleichbar“ und die weitere Entwicklung des Schutzgutes „abschließend schwer zu prognostizieren“. „Mit Sicherheit ist aber davon auszugehen, dass das Landschaftsbild durch weitere Bautätigkeiten im Rahmen von Gewerbegebiets- und Siedlungsausweitungen weiter beeinträchtigt wird.“ Die Landwirtschaft werde „zunehmend schwieriger“, „da sich Nebenerwerbslandwirtschaft nicht mehr lohnt und der Bezug zu landwirtschaftlichen Betätigungen abnimmt“. „Die Empfindlichkeit der Landschaftsschönheit“ sei deshalb weniger in einer Zerschneidung, „sondern eher in einer abnehmenden Vielfalt der Landschaftselemente“ zu vermuten (LBP, S. 45; UVS, S. 110).

Und weiter: „Unabhängig davon ist durch den erklärten politischen Willen, einen Energiewechsel vorzunehmen,“ ein weiterer Ausbau von WEA zu erwarten. „Die Präsenz von Windenergieanlagen ist im Wirkraum bereits vorhanden (Prechtäler Schanze, Rohrhardsberg) und wird sich durch die vermutliche Genehmigung weiterer Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen weiter erhöhen“ (UVS, S. 110). Hier werden also mögliche, aber keineswegs sichere Genehmigungen vorweg genommen, um zu suggerieren, die Landschaft werde ohnehin derart belastet werden, dass es auf diesen Windpark im Gschasikopfgebiet auch nicht

⁶⁷ Auch bei den bewerteten Fotos erhalten Landschaften, die dem Elztal ähneln, aber noch weniger ausgeprägt sind, Einstufungen von 8,24 (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, S. 42) oder 8,42 (S. 44), während die UVS von der Wertstufe 7 ausgeht. Eine Begründung wird nicht geliefert.

ankomme. Die gegenteilige Argumentation trifft zu: Die Errichtung des Windparks im Gschasikopfgebiet bedeutet allein einen so starken Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild, dass sie nicht hingenommen werden kann. Die Vorstellung, dass weitere WEA in der Nähe genehmigt werden könnten, verstärkt die Überzeugung, dass unsere Landschaft von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ vor diesen Eingriffen unbedingt bewahrt werden muss.

Angesichts der bisherigen langjährigen Bemühungen um eine Offenhaltung und Bewahrung der Landschaft sowie um eine Förderung der Landwirtschaft sind die Bemerkungen im LBP und in der UVS als zynisch und abwertend zu beurteilen. Sie widersprechen auch den Zielen der Landwirtschaftspolitik und des Naturschutzprogrammes der Regierung. Prognosen zur Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten liegen nicht vor. Die Siedlungsausweitung geschieht eher vorsichtig. Und die bisherigen Erfahrungen mit der Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach haben den Erwartungen nicht entsprochen – es gab kaum Zuzug auswärtiger Unternehmen –, sodass die Aussagen nicht gerechtfertigt sind.

Deutlich ist zu erkennen, dass geradezu krampfhaft nach Argumenten gesucht wird, um den schwerwiegenden Eingriff in die Landschaft zu rechtfertigen. Dies bedeutet nicht nur einen prinzipiellen Bruch mit der bisherigen Politik der Landesregierung und des Regierungspräsidiums, wie sie etwa zum Ausdruck kommt im LIFE-Projekt, in der Einrichtung des Naturschutzgebietes, in der Ausbildung von Naturführern, in der Habitatpflege durch den Schwarzwaldverein, in der finanzielle Unterstützung seitens der Sielmann-Stiftung, in den Aktivitäten des Heimat- und Landschaftspflegevereins Yach, in der Anlage von Wanderwegen mit Besucherlenkung oder in der Förderung der Landschaftserhaltung. Ebenso hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht zufällig – und nicht im Sinn einer „Verhinderungsplanung“, sondern aus verantwortungsbewusstem Umgang mit Landschaft und Artenschutz – den gesamten Höhenrücken vom Hörnleberg bis zum Landwassereck als WEA-Standort ausgeschlossen. Offensichtlich steht hinter den Prognosen des Gutachtens auch eine Auffassung – zugespitzt formuliert –, dass die Landwirtschaft in unserer Region aufgeben werden solle, um einer zukunftssträchtigen Industrielandschaft Platz zu machen. Das Schutzgut „Mensch“ spielt in diesem Denken keine Rolle: Viele

Menschen stehen in der Tradition ihrer Vorfahren, sorgfältig mit der Kulturlandschaft umzugehen. Sie wollen mit Liebe zum Beruf weiter Landwirt bleiben oder sich mit großem Einsatz der Landschafts- und Habitatpflege widmen. Sie fühlen sich gerade deshalb hier heimisch, weil es keine Industrielandschaft ist. Darüber wird hinweggegangen.

Neben den WEA selbst tragen die Erschließungsmaßnahmen durch die Zuwegungen und für die Stromableitungen zur Zerschneidung der Landschaft bei. Im baden-württembergischen Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 heißt es im § 20: „Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Landschaftsräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.“ In unserem Fall überwiegt das Gemeinwohlinteresse an der Landschaft.

Deshalb sollte auf dem skizzierten bisherigen Weg weiter geschritten werden. Das bisherige Schutzprinzip darf nicht zugunsten einer industriellen Nutzung von Natur und Landschaft – die WEA sind Industrieanlagen – verlassen werden. Der Biologe Dr. Klaus Richarz, 22 Jahre lang Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, fordert, in geschlossenen Waldgebieten – zumal wenn Naturschutz-, FFH- und Natura 2000-Gebiete berührt sind – grundsätzlich auf WEA zu verzichten.⁶⁸ Die „Naturschutzinitiative“ hat sich diese Forderung zu eigen gemacht. Ebenso formulieren NABU und BUND Brandenburg: „Windkraft in Wäldern wird abgelehnt. (...) Durch den erforderlichen Bau von Zuwegungen und Standflächen für Windkraftanlagen verliert ein geschlossener Wald seinen Charakter und büßt einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion ein.“⁶⁹ Ähnlich formulierte Dr. Raimund Rodewald, Geschäftsleiter Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, auf der vom Bundesamt für Naturschutz 2015 veranstalteten Tagung über

⁶⁸ Klaus Richarz: Energiewende und Naturschutz. Windenergie im Lebensraum Wald. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg 2014, S. 52. Vgl. Windenergie und Artenschutz. Keine Windkraftanlagen im Wald. Hg. von der Deutschen Wildtier Stiftung.

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz> (13.1.2017).

⁶⁹ Gemeinsame Position von NABU und BUND Brandenburg zur Windkraftnutzung, März 2016. Auch der NABU verlangt in seinen – von der Bundesvertreterversammlung am 13.11.2016 beschlossenen – „Kernforderungen“ zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie, bei „Wäldern in großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“ sei eine „Windenergienutzung ausgeschlossen“ (ebenso wie in Natura 2000- und EU-Vogelschutzgebieten).

WEA an Waldstandorten: „Dabei wird (...) auch der geschlossene Wald als Ausschlussgebiet genannt. Die Zuwegung als Zerschneidungselement und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes ist als Grund zu nennen, aber auch die Präjudiz-Wirkung. Bislang war der Wald noch das letzte überdauernde Landschaftselement. Relativiert man den Waldschutz für die Windkraft, so werden auf kurz oder lang auch an andere Bauinteressen folgen, z. B. für die Siedlungserweiterung. In jedem Falle ist eine regionale und nicht bloß kommunale Planung notwendig, da es beim Bau von Windparks auch um Nutznießer und Leidtragende sowie um Geld geht.“⁷⁰

Der Windenergieerlass der baden-württembergischen Landesregierung vom 9. Mai 2012 (WEE) unterstreicht (hier § 1 Abs. 4 und 5 BNatschG folgend): Landschaften, die verhältnismäßig unberührt und unzerschnitten sind, eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellen sowie einen hohen Erholungswert haben, sollen erhalten werden. Die Belange der Windenergienutzung sollen mit diesem Ziel abgewogen werden, „wenn die Standorte der Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden“ (S. 20, vgl. 19). In der Regel, so wird weiter ausgeführt, gehen in diesem Fall die Belange des Landschaftsschutzes im Range vor. Dann „darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)“ (S. 35). Das trifft auf das hier in Betracht stehende Gebiet in besonderem Maße zu, es ist eine Landschaft von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“. Auch die Fernwirkung dieses Gebietes ist erheblich. Selbst von der Gegend um Denzlingen her – also rund 30 km entfernt – ist das Gschasikopfmassiv ein unverkennbares Wahrzeichen des oberen Elztales. Das weithin sichtbare Bild des Mittleren Schwarzwaldes mit dem „Landschaftsmarker Gschasikopf“ würde grundlegend verändert (vgl. die beigefügten Fotos).⁷¹

⁷⁰ Windenergieanlagen auf Waldstandorten. Naturschutzfachliche Aspekte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Hg. von Helmut Gaugitsch, Bernhard Schwarzl und Michael Weiss. BfN-Skripten 428. Bonn 2015, S. 33.

⁷¹ Die Fotos wurden am 26. und 28.3.2016 mit unterschiedlichen Brennweiten aufgenommen, Abbildung 1-3 von einem Standort oberhalb der Herne (Prechtal), Abbildung 4 vom Klotzrain (zwischen Ober- und Niederwinden) und Abbildung 5 vom Parkplatz an der B 294 zwischen Niederwinden und Bleibach, Abbildung 6-8 von mehreren Standorten auf dem Goldenen Kopf oberhalb Elzachs.

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Windenergieerlasses zur Bewertung des Landschaftsbildes müssen endlich ernst genommen werden. Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, um diese Frage zu untersuchen: „Landschaftsbildbewertung in Deutschland – Stand von Wissenschaft und Praxis“. Es kommt zu dem Ergebnis, dass zwar methodisch überzeugende Verfahren vorliegen – etwa das erwähnte von Frank Roser –, in der Praxis jedoch das Schutzgut Landschaftsbild „nachrangig“ behandelt wird. Das müsse sich ändern.⁷²

Nach übereinstimmender Meinung von Fachleuten der Landschaftsbildanalyse zeichnet sich eine hochwertige Landschaft durch folgende Punkte aus:

- Ruhe
- Naturnähe
- Vielfalt von Landschaftselementen
- Hohe Erlebnisvielfalt der Sinneseindrücke
- Viele Aussichten und Weitblicke
- Hohe Anteile an geschützten Landschaftsteilen
- Individualität, charakteristische Erscheinung im Großraum

Diese Punkte treffen für den Höhenrücken zu. Seine Eigenart bestimmt sich etwa durch die große, geschlossene Waldfläche, die das Relief und die Naturnähe betont. In den Taleinschnitten und Steilhängen ist die Mischung von strukturreichen Wäldern und offenen Bergweiden charakteristisch. Damit ist bereits auch die Vielfalt der Landschaftsbildtypen im kleinräumigen Wechsel angesprochen. In dieser Landschaft ist zugleich eine Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten zu beobachten.⁷³ Ebenso sind Überreste historischer Nutzungsformen – wie des „Rüttibrennens“ – oder von Tagelöhnerhöfen und Viehhütten zu erkennen, es handelt sich deutlich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft.⁷⁴ Für die Bewahrung dieser Landschaft wird seit langem viel getan, auch außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

⁷² Michael Roth, Elke Bruns: Landschaftsbildbewertung in der vorsorgenden Landschaftsplanung. Stand und Perspektiven. In: Natur und Landschaft 91 (2016) H. 12, S. 537-543.

⁷³ Siehe ausführlich: Der Rohrhardsberg. Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald. Hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ubstadt-Weiher 1999.

⁷⁴ Vgl. Badische Zeitung (Elztalausgabe), 24.10.2016 („Roden, gerben, aufforsten. Wanderung in die Geschichte – Die Nutzung des Waldes spiegelt gesellschaftliche Strukturen“); Elztäler Wochenbericht,

Für viele Einheimische ist er Teil ihrer Identifikation mit dieser Gegend. Er ist nicht „austauschbar“. Das alles darf nicht zerstört werden.

Darüber hinaus ist der langgezogene Höhenrücken vom Dorferskapf bis Eckle unter biologischen, klimatischen und landschaftsgeschichtlichen Aspekten „ein nach Norden vorgeschobener subalpiner Posten“ im Schwarzwald. Beispielsweise kommen hier zahlreiche Pflanzen vor, die sonst nur noch in den Alpen begegnen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Prägung wird dieser eigenständige Naturraum als „Mittlerer Schwarzwald“ oder als besondere Einheit im „Hochschwarzwald“ bezeichnet.⁷⁵ Diese Eigenart darf nicht beeinträchtigt werden, derart schwerwiegende Eingriffe wie die „Windparks“ dürfen nicht zugelassen werden.

Eine genaue Strukturanalyse der Landschaft, wie wir sie hier nur andeuten können, sucht man im LBP und in der UVS vergeblich. Es fehlen auch präzise Angaben, was unter Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu verstehen ist. **Insofern sind die Antragsunterlagen in diesem Fall unzureichend und nicht tragfähig.**

Die hier dargestellten Überlegungen werden durch ein Gutachten des Landschaftsarchitekten Ulrich Bielefeld gestützt, das der Stellungnahme beigefügt ist. Eigentlich habe aufgrund der vorgesehenen wesentlichen Veränderungen im betroffenen Gebiet eine Fortschreibung der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgen müssen. Im Fall der geplanten WEA im Bereich Gschasikopf und Tafelbühl/Eckle ist nach seiner Meinung den Belangen von Mensch, Natur und Landschaft unbedingt der Vorrang vor dem Nutzen der Windenergie einzuräumen. Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft – Begriffe, die in diesem Gutachten definiert werden – schließen derartig schwerwiegende Eingriffe, wie sie beantragt sind, aus. Der Gutachter kritisiert, dass in den Unterlagen (wie schon im Teilflächennutzungsplan) die Landschaftsbewertung unzureichend erfolgt ist. Es fehle eine präzise ortsspezifische Beurteilung der Faktoren Vielfalt, Eigenart und

27.10.2016 („Zu Fuß in die Geschichte des Waldes. Vortrags-Wanderung des Heimat- und Landschaftspflegevereins Yach“).

⁷⁵ Peter Lutz: Naturkundliche Grundlagen und historische Entwicklung. In: Der Rohrhardsberg. Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald. Hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ubstadt-Weiher 1999, S. 75-122, hier 77-82, Zitat 80-81.

Schönheit. Zugleich würden die Wirkzonen viel zu eng gefasst. Die landschaftsästhetische Qualität müsse in einem Wirkraum von 20 km geprüft werden. Nach seiner Bewertung, die auf landesweite Erhebungen und auf eigene Visualisierungen zurückgeht, schließt diese Qualität Eingriffe, wie sie die Anträge für die Bereiche Gschasikopf und Tafelbühl/Eckle vorsehen, absolut aus. Nah- und Fernwirkung des Höhenrückens hätten eine sehr hohe Bedeutung. Die Einstufung des Elztals als vorbelasteten Bereich mit deshalb verminderter Beeinträchtigung durch WEA hält Ulrich Bielefeld für völlig unzutreffend, da es sich um unterschiedliche Strukturen handele – Tallandschaft mit Wohn- und Gewerbeflächen, dagegen Höhenrücken mit unzerschnittener Waldlandschaft und bedeutendem Naturraum, markanten Gipfeln, ausgeprägter Fernsicht, Erholungswald mit überregional wichtigen Wanderwegen. Die Einschätzung in den Antragsunterlagen widerspreche auch den Zielen des Naturparks Südschwarzwald (§ 3 der Schutzverordnung vom 12.10.2014). Sollte es im Siedlungsraum tatsächlich zu negativen Entwicklungen kommen, sei es umso wesentlicher, den Naherholungs- und Ruheraum nicht auch noch massiv zu belasten. (Außerdem trifft, wie oben dargelegt, nach unserer Auffassung die Prognose in den Antragsunterlagen nicht zu.) Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass gemäß Windenergieerlass, Abschnitte 4.2.6 und 5.6.4.1.1 (in Verbindung mit § 15 Abs. 5 BNatSchG), § 1 Abs. 4 und 5, § 13, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG, aber auch nach den Urteilen des VGH Baden-Württemberg vom 20.4.2000 (Leitsatz sowie juris Rn. 23 und Rn. 30) und vom 19.7.2010 (juris Rn. 57, 66) den Anträgen der Firma ENERCON die Genehmigung zu versagen ist.

Die UVS im Rahmen des Neuantrags der Firma ENERCON führt den Gutachter nicht zu einer veränderten Beurteilung des Vorhabens. Die Bewertung seitens der Firma „ö:konzept“ ist nach seiner Meinung wegen grundlegender methodischer Mängel „nicht brauchbar“ (S. 33). Die Ergebnisse der Studie von Roser – die wie erwähnt dem Landschaftsbild des betroffenen Gebietes die höchsten Wertstufen ganz Baden-Württembergs zuweisen – sind grobmaßstäblich ausgerichtet und vermitteln nur eine erste Orientierung für die ortsspezifische Überprüfung. Eine Umsetzung in

kleinräumige Kriterien für den Planungsraum fehlt.⁷⁶ In der UVS wurden Rosers Wertestufungen, die keine mathematische Skalierung darstellen, in anderen Maßstab umgerechnet und dabei nach mathematischen Regeln vorgegangen. Die stufenweise Abwertung der Landschaftsbildqualität ist weder transparent noch nachvollziehbar (zur genaueren Erläuterung dieser Problematik siehe Gutachten Bielefeld, S. 33). Die UVS geht auch in ihren ortsspezifischen Informationen nicht über den früheren Antrag hinaus und ist in den entscheidenden Aussagen mit dem LBP identisch. Nach wie vor sind die Gründe für ein Überwiegen der Windenergie vor den Belangen des Landschaftsschutzes nicht schlüssig (S. 34). Im Gegenteil überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz von Mensch, Natur und Landschaft (S. 37).

Aufgrund der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild und im Interesse, die „herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft zu erhalten, ist dem Antrag die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen.

Öffentliches Interesse

Neben dem öffentlichen Interesse an einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien besteht ein Gemeinwohlinteresse am Schutz der Natur, der Artenvielfalt und der Landschaft. Das gehört auch zur Lebensqualität der hier lebenden Bevölkerung.

Wenn als „öffentliches Interesse“ über das dargelegte Ziel hinaus nahe gelegt wird, die Errichtung von WEA in windhöffigen Gebieten bevorzugt vor den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu behandeln, so muss diese Definition in Frage gestellt werden. Öffentliches Interesse ist nicht mit dem Interesse einer Regierung oder einer politischen Partei oder auch des Gesetzgebers gleichzusetzen. Stattdessen ist es, allgemein gesprochen, ein Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt. Unter Gemeinwohl ist der

⁷⁶ Ulrich Bielefeld verweist hier auf die Arbeitsschritte zur Prüfung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie sie die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Arbeitshilfe vorgelegt hat.

grundlegende Wert einer (staatlichen) Gemeinschaft zu verstehen, der auf das Interesse der Allgemeinheit und die Sicherung der menschlichen Grundbedürfnisse abzielt. Dieses Gemeinwohl als Ausdruck allgemeinen Willens kann nicht ohne Weiteres „von oben“ durch eine Regierung oder durch Mehrheitsparteien festgelegt werden. Das „gemeine Wohl“ von Staatsorganen festlegen zu lassen, ist ein Verständnis, das in den absolutistischen Herrschaften während des 17. und 18. Jahrhunderts seine Wurzeln hat.⁷⁷ Dies heute noch in Anspruch zu nehmen, wäre ein Rückfall in obrigkeitstaatliches Denken und würde dem allgemeinen Verständnis von Demokratie widersprechen.

Gewiss ist das Prinzip der Volkssouveränität, auf das sich unser demokratisches Verständnis beruft, nicht einfach umzusetzen.⁷⁸ Unser Grundgesetz sagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2). In der Realität ist jedoch das Steuerungswissen für politische Entscheidungen ungleich verteilt, nicht jeder Mensch kann in gleicher Weise darüber verfügen. Das macht auch die Artikulation eines öffentlichen Interesses der Bürgerinnen und Bürger ebenso schwierig wie die Bürgerbeteiligung an Entscheidungen über die Errichtung von WEA. Dadurch entsteht in unserer Rechtsordnung ein „legitimatorisches Dilemma“. Dieses kann dadurch gemildert werden, dass Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage ihrer lebensweltlichen Verankerung Handlungsspielräume nutzen, um in der Öffentlichkeit diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken. Dabei sind sie darauf angewiesen, dass

⁷⁷ Dazu gibt es eine Vielzahl von geschichts- und politikwissenschaftlichen Studien. Selbstverständlich ist nicht zu verkennen, dass der Ausgleich sämtlicher Interessen in einer Gesellschaft zu einer Politik des Gemeinwohls schwierig ist und dazu unterschiedliche theoretische und praktische Konzepte vorliegen. Eine rein formale Erklärung des öffentlichen Interesses durch das parlamentarische Repräsentationsprinzip oder durch eine Verordnung der demokratisch gewählten Regierung reicht jedoch nicht aus. Die Bürger, um deren Wohl es geht, müssen beteiligt sein. Im Fall der Festlegung der Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach, Biederbach und Winden verlief diese Bürgerbeteiligung bis zur Verabschiedung des Teilflächennutzungsplanes nur formal durch einseitige Informationen, so dass es hier nicht zu einem breit abgestützten Verständnis des Gemeinwohls gekommen ist (siehe dazu den Einspruch der Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ vom 28.11.2015 gegen den TFNP). – Zur derzeitigen wissenschaftlichen Diskussion über Gemeinwohl in der Demokratie siehe z. B. Sandra Seubert: Das Konzept des Sozialkapitals. Eine demokratietheoretische Analyse. Frankfurt a. M., New York 2009.

⁷⁸ Das Prinzip der Volkssouveränität und die damit verbundene Auffassung vom Gemeinwohl geht – nach Vorläugern – auf Jean-Jacques Rousseau zurück. Vgl. etwa von ihm: Der Gesellschaftsvertrag. 3. Aufl. Köln 1988, hier bes. S. 57 (Kap. II, 1), 129 (Kap. IV, 1).

auch die Behörden bemüht sind, das Ungleichgewicht auszugleichen. Auf diesem Wege kann dann das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl, deutlich werden.⁷⁹

Kommunen und Behörden folgen im Übrigen nicht unbesehen dem von Gesetz und Erlass definierten öffentlichen Interesse. Dies ist allein daraus ersichtlich, dass der Elzacher Stadtrat am 17. November 2015 (also nach Inkrafttreten des TFNP) beschlossen hat, den Standort Eschenbühl in der Konzentrationszone „Gschasikopf“ abzulehnen (Badische Zeitung, 19.11.2015). Er ist damit dem Wunsch des Vereins Elztalflieger nachgekommen. Wenn hier das spezifische Interesse einer Gruppe berücksichtigt worden ist, um wie viel mehr müssen dann die Gemeinwohlinteressen an einer Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, an Lebensqualität sowie an Arten- und Naturschutz zählen.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass Natur-, Arten-, Landschafts- und Klimaschutz gleichberechtigte Staatsziele sind und das Gemeinwohl und öffentliche Interesse in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist.⁸⁰

Von den Befürwortern der Windenergie wird argumentiert, dass die Erhöhung der Zahl an WEA einen deutlichen Beitrag zur Energiewende leisten könne. In der Öffentlichkeit mehren sich allerdings die Zweifel, ob dies derzeit tatsächlich der Fall sei und ob die Windenergie angesichts fehlender Speicherkapazitäten und eines angemessenen Stromnetzes die ihr zugeschriebene Funktion wirklich erfüllen könne. In den letzten Jahren ist immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz eingespeist worden. 2015 nahm dieser einen Anteil von rund 30 %, 2016 von 32 % der Bruttostromerzeugung ein. Daran machte der Strom aus über 26.000 Windrädern 42,3 % (2015) aus.⁸¹ Eine wesentliche CO₂-Einsparung ist trotzdem nicht zu

⁷⁹ Vgl. Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung. Beiträge zu einer Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1994, S. 364-365, 385, 396-397, 429, 449, 460, 467 (Zitat).

⁸⁰ Es ist widersinnig, Klima- und Artenschutz gegeneinander auszuspielen. Wenn Arten aussterben, hilft ihnen auch eine Klimaverbesserung nicht mehr. Vgl. Christoph Heinrich, im Vorstand des WWF für Naturschutzarbeit zuständig, in: Badische Zeitung, 8.9.2016.

⁸¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 27.9.2016: <http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2016/17/Meldung/infografik.html> (29.9.2016); dass., 16.12.2016: ebd., Newsletter/2016/23/Meldung/topthema.html (22.12.2016); Badische Zeitung, 21.12.2016.

erkennen.⁸² Die CO₂-Emissionen sind zwar von 1990 bis 2009 gesunken, dann jedoch wieder gestiegen und haben sich inzwischen ungefähr auf dem Niveau von 2009 stabilisiert.⁸³ 2016 haben sich die Emissionen sogar erneut erhöht, obwohl die Zahl der WEA weiter auf rund 28.000 zugenommen hat.⁸⁴ Gerade in der Zeit des beschleunigten Ausbaus von WEA ist somit keine Abnahme zu erkennen. Strom aus WEA stellt immer noch weniger als zwei Prozent des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland dar, wird also für die Minderung der CO₂-Emissionen überschätzt.

Die besonders umweltschädlichen Braunkohlekraftwerke bleiben in Betrieb. In Brandenburg beispielsweise hat der erhebliche Anstieg der Windenergienutzung nicht, wie angestrebt, zu einer Reduzierung der Braunkohlenutzung geführt – stattdessen ist die Braunkohleverstromung gestiegen, weitere Tagebaue werden geplant!⁸⁵ Vor kurzem hat eine tschechische Firma die dortigen Produktionsstätten übernommen, in der Erwartung, dass die Braunkohle noch lange für die Versorgungssicherheit benötigt werde.⁸⁶ Die deutsche Bundesregierung stimmte innerhalb der Europäischen Union im Interesse der Braunkohlekraftwerke gegen einen Beschluss, strengere Grenzwerte für Schadstoffemissionen bei Großfeuerungsanlagen einzuführen.⁸⁷ Das kann nicht der Sinn der Energiewende sein.

Ebenso werden derzeit auch keine Steinkohlekraftwerke stillgelegt, im Gegenteil: Am Informationsabend des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach vom 1. März 2016

⁸² Vgl. das Jahrgutachten 2014 der Expertenkommission Forschung und Innovation: Der CO₂-Ausstoß ist nicht entscheidend verringert worden: Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands. Hg. von der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI). Berlin 2014, S. 52: „Das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, trägt nicht. In der EU sind die CO₂-Emissionen für energieintensive Branchen durch ein Emissionshandelssystem gedeckelt, für das die Menge an Emissionsrechten festgeschrieben ist. Der vom EEG induzierte verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien in der deutschen Stromversorgung vermeidet europaweit keine zusätzlichen CO₂-Emissionen, sondern verlagert sie lediglich in andere Sektoren bzw. europäische Länder. Das EEG sorgt also nicht für mehr Klimaschutz, sondern macht ihn deutlich teurer.“ Ebenso kritisch: Christiane Grefe: Global Gardening. Bioökonomie – Neuer Raubbau oder Wirtschaftsform der Zukunft? München 2016 (Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2016), S. 185-186.

⁸³ Umweltbundesamt 25.4.2016 (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klimawandel/treibhausgas-emissionen-in-deutschland> [29.9.2016]).

⁸⁴ Hannes Koch, Felix Lieschke: Mehr Lasten fürs Klima. In: Badische Zeitung, Elztalausgabe, 17.3.2017.

⁸⁵ Gemeinsame Position von NABU und BUND Brandenburg zur Windkraftnutzung, März 2016.

⁸⁶ Vgl. Baggern für die Kohle. In: Süddeutsche Zeitung, 19.4.2016; Eine Wette gegen die Energiewende. In: Badische Zeitung, 19.4.2016.

⁸⁷ EU will saubere Kraftwerke. Deutschland überstimmt. In: Badische Zeitung, 29.4.2017.

erläuterte Christoph Timpe, Bereichsleiter Energie am Freiburger Öko-Institut und Befürworter der WEA, dass in den nächsten Jahren weitere Kohlekraftwerke gebaut werden müssten, um angesichts der fluktuierenden erneuerbaren Energiearten die Netzspannung stabil zu halten. Erst etwa 2030 sei mit einer ausreichenden Speicherfähigkeit des aus Windenergie erzeugten Stroms zu rechnen.⁸⁸ Die Grundlastfähigkeit des Stromnetzes muss somit noch durch Strom aus fossiler Energiegewinnung sichergestellt werden.

Die Bundesregierung hat insofern ihre Hausaufgaben nicht gemacht, um mit geeigneten Maßnahmen vor allem im Wärme- und Verkehrssektor CO₂-Einsparung zu beschleunigen. Deshalb kann es nicht überzeugen, wenn trotzdem Druck auf einen weiteren raschen Ausbau von WEA ausgeübt und dies als „öffentliches Interesse“ deklariert wird.

Die schwankende Stromproduktion durch Windenergie führt zu einem weiteren Problem. Bei guten Wetterbedingungen ist derzeit bereits die Produktion so hoch, dass Strom exportiert werden muss oder andere Energieerzeuger – darunter auch das ökologisch sinnvolle Wasserkraftwerk Laufenburg – ganz oder teilweise abgeschaltet werden müssen.⁸⁹ 2016 hat Deutschland 50 Milliarden kWh mehr exportiert als importiert. Das entspricht etwa der Erzeugung von fünf Atomkraftwerken.⁹⁰ 2017 sollen zahlreiche neue WEA ans Netz gehen, die der Leistung von sechs Atomkraftwerken entsprechen.⁹¹ Rein rechnerisch reicht somit unsere Stromproduktion schon jetzt aus, um diese Atomkraftwerke abzuschalten. Allerdings ist damit das Problem der schwankenden Produktion durch Windenergie nicht gelöst. Bei schlechten Wetterbedingungen ist die Produktion zu niedrig, Strom

⁸⁸ Eigene Notizen. Vgl. auch Christoph Eisenring: Das falsche Vorbild Deutschland. In: Neue Zürcher Zeitung, 4.5.2017. Kritik an der Politik der Bundesregierung gegenüber Braun- und Steinkohlekraftwerken kommt auch vom Umweltbundesamt. Vgl. Michael Bauchmüller: Ein Plan für die Kohle. In: Süddeutsche Zeitung, 16.1.2017.

⁸⁹ Kundenzeitschrift Naturkunde 1/2015; Badische Zeitung, 15.3.2016, S. 20 (Abschaltung zur Systemstabilisierung). Das EEG erlaubt nur die vorrangige Einspeisung von Strom aus Photovoltaik, Windenergie und Biomasse in das Netz, nicht von Strom aus Wasserkraft. Vgl. Badische Zeitung, 2.9.2016 („Sowohl Bürger als auch Mandatsträger sind unzureichend informiert“).

⁹⁰ Bernward Janzing: Rekordüberschuss beim Stromexport. In: Badische Zeitung, 22.12.2016. Hauptexportländer waren die Niederlande, die Schweiz, Österreich und Polen. Aber auch Frankreich wurde beliefert, um Ausfälle der dortigen Atomkraftwerke auszugleichen.

⁹¹ Michael Bauchmüller: Stürmische Zeiten. In: Süddeutsche Zeitung, 8.2.2017.

muss importiert werden, auch aus ausländischen Atomkraftwerken. Es entsteht immer wieder eine Versorgungslücke.

Und schließlich: Wegen Überlastung des Netzes mussten allein 2015 WEA so oft abgeschaltet werden, dass drei Tetrawattstunden verloren gingen. Die Betreiber der WEA erhielten dennoch eine Ausfallvergütung.⁹² Die Stromnetzbetreiber in Deutschland – vor allem Tennet – haben 2015 rund 1 Mrd. Euro ausgegeben, um das Netz zu stabilisieren und einen Stromausfall zu verhindern.⁹³ Zugleich verbilligt das Überangebot an Strom den Preis an der Strombörse. Dies begünstigt nicht nur die Kohlekraftwerke, sondern führt auch dazu, dass wegen der Festvergütung von Ökostrom die EEG-Umlage ständig steigt – von 0,2 Cent im Jahr 2000 auf 6,35 Cent im Jahr 2016.⁹⁴

Trotz der Überproduktion ist die Stromgewinnung aus Windenergie im Übrigen derzeit auch nicht besonders effektiv. Die prognostizierte Leistung wird häufig nicht erreicht. Die Zahl der Volllaststunden bleibt in unserem Raum weit hinter derjenigen in Norddeutschland zurück. Insgesamt hat die Diskussion um die 2016 verabschiedete Novelle zum EEG-Gesetz deutlich gemacht, dass es erhebliche Probleme bei der Umsetzung der Energiewende gibt. All dies lässt den Schluss zu, dass es derzeit nicht ohne Weiteres eine Lösung für die angestrebte Energiewende ist, im vorgesehenen Ausmaß auf eine Erhöhung der Produktion aus WEA zu setzen. Notwendig sind stattdessen eine neue stabile Grundlastenergieform auf erneuerbarer Basis oder ein entsprechender Energiemix, eine ausreichende Speicherung der produzierten Windenergie oder ein europäischer Netzverbund, der die Schwankungen in der Energieproduktion ausgleichen könnte.⁹⁵ Möglicherweise

⁹² Der Spiegel 27/2016, S. 29.

⁹³ Badische Zeitung, 18.1.2016.

⁹⁴ Badische Zeitung, 12.10.2016 („Die Energiewende wird teurer“, „Unsoziale Energiewende“). Vgl. ornis 1/2016, S. 46; Interview mit Eicke Weber vom Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme, in: Badische Zeitung, 11.11.2016. Auch der Bundesrechnungshof hat das EEG kritisiert: Badische Zeitung, 13.1.2017. Zu den Problemen der Energiewende gerade im ländlichen Raum vgl. auch: Eva Kuhn, Reiner Klingholz: Vielfalt statt Gleichwertigkeit. Was Bevölkerungsrückgang für die Versorgung ländlicher Regionen bedeutet. Hg. vom Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin 2013, S. 13-27.

⁹⁵ Dies hat z. B. Urban Rid, Leiter der Abteilung Energiepolitik im Bundeswirtschaftsministerium, in einem Vortrag in Waldkirch gefordert. Sinnvoll sei in diesem Rahmen ein Stromaustausch zwischen den überaus effektiven Offshorewindparks und skandinavischen Stauseen mit ihrer außerordentlichen Speicherkapazität sowie die Versorgung Süddeutschlands mit großteils erdverkabelten Höchstspannungsleitungen (Badische Zeitung, 26.10.2015). Eine andere Möglichkeit ist eine

werden sich in absehbarer Zukunft auch neue Wege für eine klimafreundliche Stromproduktion eröffnen.⁹⁶ Außerdem muss mehr als bisher beim Energieverbrauch – vor allem in den Bereichen Wärme und Kraftstoffe – angesetzt werden, um die Freisetzung der für das Klima schädlichen Stoffe zu vermindern.⁹⁷

Hinzu kommt ein weiteres Problem. Im Antrag der Firma ENERCON heißt es, 80 bis 90 % der Teile einer WEA könnten recycelt werden (Kurzbeschreibung des Vorhabens, S. 13). Dies widerspricht der Aussage des Repräsentanten des führenden deutschen Recycling-Unternehmens Remondis, Herwart Wilms, dass Windkraftanlagen nicht recycelbar sind. Diese seien aus Verbundstoffen gebaut, die nicht mehr getrennt werden könnten. Auch ein Verbrennen komme nicht in Frage, weil die Stoffe die Filter der Verbrennungsanlagen verstopfen würden. „Wir steigen bei der einen Technologie aus – unter anderem weil wir nicht wissen, was wir mit dem Atommüll machen sollen – und bei einer neuen Technologie ein, bei der wir auch nicht wissen, wie wir mit dem Abfall klarkommen.“ Selbst für eine Zwischenlagerung habe Remondis nur geringe Kapazitäten.⁹⁸ Diesen Fehler, die Abfallentsorgung nicht vorweg geklärt zu haben, sollten wir nicht noch einmal machen, selbst wenn die Stoffe, aus denen die WEA gebaut sind, vermutlich nicht so gefährlich sind wie Atommüll.

Nach der ersten Euphorie über den Beitrag der „sauberen“ Windenergie zum Klimaschutz muss stärker als bisher der jeweilige Nutzen geprüft werden. Auf jeden Fall darf der Ausbau der Windenergie nicht zu Lasten der Natur und der Artenvielfalt gehen, die sie eigentlich schützen soll. Olaf Tschimpke, der Präsident des NABU – einer Organisation, die grundsätzlich dem Bau von WEA sehr aufgeschlossen gegenübersteht – hat kürzlich erklärt: „Immer mehr sehen wir uns aber gezwungen,

Flexibilisierung des Verbrauchs. Hier wird derzeit vom Öko-Institut in Freiburg an verschiedenen Modellen für 2020, 2030 und 2050 gearbeitet: <http://www.bine.info/presse/pressemitteilungen/aktuell> (8.7.2016).

⁹⁶ Andrea Hoferichter: Strom ohne Wind und Sonne. Osmosekraftwerke funktionieren wetterunabhängig. In: Süddeutsche Zeitung, 30.8.2016.

⁹⁷ So auch Rainer Griebhammer vom Freiburger Öko-Institut, der durchaus den Bau von WEA befürwortet: Badische Zeitung, 22.9.2016. Die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband Elzach/Winden/Biederbach sind ebenfalls erst spät beim Energiesparen aktiv geworden, indem sie im März 2017 ein kommunales Energiemanagement beschlossen haben (z. B. Badische Zeitung, Elztalausgabe, 23. und 24.3.2017).

⁹⁸ <http://www.capital.de/dasmagazin/unternehmen-windraeder-abfallentsorgung-remondis-recycling-8401.html> [26.1.2017]. Das ausführliche Interview in: Capital Nr. 2, 19.1.2017.

gegen Projekte vorzugehen – notfalls gerichtlich –, wo die Belange der Natur missachtet werden. Hier wird die Akzeptanz der Energiewende aufs Spiel gesetzt, leider allzu oft aus reiner Profitgier.“⁹⁹ Und der neue Landesvorsitzende des NABU in Baden-Württemberg, Johannes Enssle, ergänzt: „Es muss den Betreibern von Windrädern klar werden, dass es ein Risiko ist, wenn sie beim Artenschutz mit dem Kopf durch die Wand wollen und den Naturschutz nicht sauber abarbeiten.“¹⁰⁰

Die Zweifel am Nutzen der Windenergie reichen bis in die Reihen der baden-württembergischen Regierungskoalition und der Regierung selbst hinein. Landwirtschaftsminister Peter Hauk (CDU) hat kürzlich erklärt, dass er angesichts ihrer geringen Effizienz „nicht der größte Befürworter der Windkraft“ sei. Ihre Nachteile seien nicht zu übersehen: Sie sei „nicht grundlastfähig, nicht speicherbar und nicht steuerbar“.¹⁰¹

Unter all diesen Umständen kann nicht von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windenergie über dem öffentlichen Interesse am Naturschutz und der Artenvielfalt gesprochen werden. Auch in den seriösen Medien mehren sich gegenüber früher kritische Beiträge.¹⁰²

Diese Zweifel und genannten Probleme verstärken unsere Bedenken gegen das Vorhaben im Gschasikopfgebiet.

⁹⁹ Naturschutz heute 4/2016, S. 3.

¹⁰⁰ Stuttgarter Zeitung, 20.12.2016. Enssle kritisiert auch, dass die Gutachter zu häufig nicht gründlich genug, manchmal sogar parteilich arbeiteten, dass Bürgermeister und Landräte oft zu einseitig ökonomische Interessen im Kopf hätten und dass die Untere Naturschutzbehörde – und damit auch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde, ohnehin eine problematische Konstellation – politisch massiv unter Druck gerate.

¹⁰¹ Stuttgarter Zeitung, 3.10.2016.

¹⁰² Vgl. etwa ARD-Report, 1.8.2016, 21.45 Uhr („Der Kampf um die Windräder. Die Auswüchse der Boombranche“: aus Befürwortern sind Gegner geworden, nachdem sie die Auswirkungen erleben, häufig Vernetzung von Windkraftunternehmen mit Politikern, Gutachtern und Umweltschutzverbänden, Windkraftlobby verwässert EEG-Novelle, positive Wirkungen geringer als erwartet); SWR 1 „Wissen“, 26.9.2016, 8.30 Uhr („Die hässliche Seite der Energiewende“); SWR Landesschau: <http://swrmediathek.de/player.htm?show=c9275440-7919-11e6-aaed-0026b975e0ea>; Der Spiegel 27/2016, S. 28-31 („Vom Winde verwöhnt“); Neue Zürcher Zeitung, 15.6.2016, 4.5.2017 (u. ö.); Capital, 16.6.2016; Die Welt, 21.6.2016, 27.7.2016. Es wird auch zunehmend darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verbilligung der Produktionskosten – einige Unternehmen wollen in der Nordsee Windparks ohne öffentliche Förderung errichten – keine „Privilegierung“ mehr notwendig sei und durch den verstärkten Ausbau der Windkraft zu See WEA in geschlossenen Waldgebieten und ähnlich problematischen Standorten ohnehin überflüssig werde /z. B. Süddeutsche Zeitung, 5.5.2017; Badische Zeitung, 15.4.2017, mehrere Artikel, 6.5.2017, Leserbrief von Karl Hillebrand).

Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung hat nach unserer Überzeugung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Für ein **Überwiegen der Projektbelange** sprechen aus Sicht des Antragstellers:

- Kulturhistorische Anlagen sind durch die WEA nicht betroffen.
- Der Bereich ist Konzentrationszone im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes. In der räumlichen Abwägung erscheint der Standort „Gschasikopf“ geeignet.
- Die Windhöufigkeit der geplanten Anlagen ist laut Windatlas sehr gut (7 m/s bei 140 m Höhe). Dagegen ist allerdings anzuführen, dass nach dem Energieatlas der LUBW die Standorte weniger geeignet sind als es nach dem Windatlas den Anschein hat.
- Bundes- und Landesregierung wollen den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich steigern, um die Energiewende durchzusetzen, die einen Ausstieg aus der Atomenergie ermöglichen und den Klimaschutz verbessern soll. Dies wird als öffentliches Interesse definiert.
- „Der Anteil ästhetisch wertvoller Landschaftsbereiche nimmt zwar ab, mit dem unbeeinträchtigt verbleibenden Bereichen ist dennoch ein großer Landschaftsteil im Wirkungsbereich immer noch als schön einzustufen.“ (UVS, S. 112)
- Die Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können ausgeglichen werden.
- Eine „regionale Wertschöpfung“ wird durch hohe Einnahmen (Steuer, Pacht) der Gemeinden erzielt, teilweise auch durch Einnahmen einzelner Bürger (während die Gewinne der Betreiberfirma nicht in der Region verbleiben); darauf wird in den Unterlagen nur am Rande eingegangen.

Für eine **Ablehnung der Projektbelange** sprechen insbesondere:

- Die Antragsunterlagen entsprechen in weiten Teilen nicht den fachlichen Vorgaben und sind methodisch problematisch.
- Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für Fledermäuse kann nur durch erhebliche Ausgleichsmaßnahmen vermindert werden.

- Eine nachgewiesene Lebensstätte für Auerhühner würde zerstört. Mit der Verdrängung der Auerhühner würden weitere Tierarten, für die das Auerhuhn eine „Schirmart“ bedeutet, in ihrem Lebensraum bedroht.
- Es besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für verschiedene Greifvogelarten.
- Weitere Tierarten werden in ihrem Lebensraum beeinträchtigt, signifikant erhöhte Tötungsrisiken sind nicht ausgeschlossen.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise unzureichend, ihre Prognoseunsicherheit hoch.
- Die Schutzgebiete im Umfeld (Naturschutzgebiet, Vogelschutz-/FFH-/Natura 2000-Gebiet) würden beeinträchtigt.
- Der Schutzzweck des Naturparks Südschwarzwald würde verletzt.
- Der Klimaschutzfaktor des vorher geschlossenen Waldgebietes würde sinken.
- Das „Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ würde schwerwiegend, dauerhaft und nicht ausgleichbar beeinträchtigt. Eine charakteristische Schwarzwaldlandschaft würde technisch überprägt, ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit ginge verloren. Das Gschasikopfmassiv stellt – entgegen der Ansicht der Gutachter des Antragstellers – einen deutlichen „Landschaftsmarker“ dar und ist eines der wenigen geschlossenen, noch nicht zerschnittenen Waldgebiete im Schwarzwald (und darüber hinaus) sowie subalpin geprägt. Eine raumbildende Bergkulisse mit erstrangigen Fernsichtbeziehungen würde überformt. Der geplante Eingriff läuft allen Bemühungen zuwider, die landschaftliche Vielfalt in unserer Region zu erhalten, und bedeutet den unwiderruflichen Verlust eines ungestörten Erholungsraumes für Einheimische wie für Touristen.
- Die Summationswirkung aller geplanten Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, die für sich genommen vielleicht nur kleine Eingriffe wären, bedeutet eine grundlegende Veränderung der natürlichen Bedingungen – des Öko-Systems – im betroffenen Raum.
- In der Summationswirkung aller geplanten WEA auf dem Gebiet des Teilflächennutzungsplanes des GVV Elzach ist die negative Wirkung der WEA noch höher zu bewerten als beim jeweiligen Einzelprojekt.

- Natur- und Landschaftsschutz ist ein gleichrangiges Staatsziel wie die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energiearten.

Beim derzeitigen Stand der Abwägung kann aus unserer Sicht dem Antrag der Firma ENERCON auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich der Schwarzwaldberge Gschasikopf, Dorferskapf, Fisnachtkapf und Steinberg nicht entsprochen werden.

(Heiko Haumann)

(Jürgen Herr)

(Karl Tränkle)